

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1986 bis 1989

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzübersicht	5
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	10
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	13
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1986 bis 1989	15
TEIL I	
Einführung	15
TEIL II	
Förderungsgrundsätze	17
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	17
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	18
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	20
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung	22
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung	23
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	24

	Seite
Grundsätze für die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	38
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	39
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	42
Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes	47
Hinweis	
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen	
— Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)	
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)	52
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	52
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	56
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	63
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	66
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	70
 TEIL III	
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen	72
Agrarstrukturelle Vorplanung	72
Flurbereinigung	72
Freiwilliger Landtausch	73
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	73
Dorferneuerung	73
Einzelbetriebliche Maßnahmen	74
Investitionshilfen in landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperationen ..	74
Agrarkreditprogramm	75
Investitionshilfen zur Energieeinsparung	75
Ländliche Siedlung	75
Buchführung	75
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	76
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	76
Verbesserung der Kellereistruktur im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer	76
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	76
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	77

	Seite
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	77
Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	77
Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77	77
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	77
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) und Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)	78
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	78
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	79
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	80
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaft- liche Arbeitnehmer	80
Küstenschutz	81
 TEIL IV	
Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern	82
Schleswig-Holstein	82
Hamburg	89
Niedersachsen	90
Bremen	94
Nordrhein-Westfalen	94
Hessen	98
Rheinland-Pfalz	102
Baden-Württemberg	104
Bayern	107
Saarland	109
Berlin	110
 TEIL V	
Zusammenfassung der Anmeldungen 1986 für das Bundesgebiet	111
 TEIL VI	
Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1987 bis 1989	112
 TEIL VII	
Vollzug des Rahmenplanes 1984 bis 1987	112

Übersichten für den Rahmenplan 1986 bis 1989

Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1986	113
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1986	114
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986	116
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	121
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	126
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	131
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	136
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	141
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	146
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	151
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	156
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	161
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	166
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	171
Übersicht 15	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1987 ..	176
Übersicht 16	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1988 ..	177
Übersicht 17	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1989 ..	179
Übersicht 18	
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1984 (Soll-Ist-Vergleich)	180
Übersicht 19	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1984 (Soll-Ist-Vergleich)	184

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1986 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 17
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeiten — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaukosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und darf 20 %, in

Weinbergsflurbereinigungen 25 % der zuschufähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 18
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschufähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 20
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sind 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommen und dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruk-

tur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 23
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

Im Rahmen dieses Programms können Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation gefördert werden. Die Begünstigten müssen als Voraussetzung für eine Förderung bestimmte Anforderungen erfüllen: Nachweis der beruflichen Qualifikation, Beginn einer Buchführung, Aufstellen eines Betriebsverbesserungsplanes. An die Stelle der bisherigen Förderschwelle sind betriebsbezogene Kriterien getreten.

Neu eingeführt wird 1986 eine Niederlassungsbeihilfe für junge Landwirte. Neben der bereits seit dem 1. Januar 1984 in der Gemeinschaftsaufgabe geltenden verbesserten Investitionsförderung kann Junglandwirten unter bestimmten Voraussetzungen ein einmaliger Zuschuß in Höhe von bis zu 10 000 DM bewilligt werden. Dieser Zuschuß kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren nach der ersten Niederlassung beantragt werden.

Die 1984 eingeführte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand bisher in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat nun eine Veränderung hinsichtlich der Zuwendungsform erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP gewährten Zinsverbilligung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden.

Die Förderung betrifft vor allem größere bauliche Maßnahmen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 24
- Finanztableau siehe Seite 116

Agrarkreditprogramm (AKP)

Das Agrarkreditprogramm ist 1984 neu eingeführt worden. Gefördert werden können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Die Investitionshilfen sollen vorwiegend dazu dienen, Rationalisierungen und Arbeitserleichterun-

gen sowie Investitionen im Wohnhausbereich zu finanzieren. Dafür aufgenommene Kapitalmarktdarlehen werden durch Zinszuschüsse verbilligt.

Die bisherigen Maßnahmen des NE-Programms, der Überbrückungshilfe und der Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils werden im Rahmen des AKP fortgeführt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 29
- Finanztableau siehe Seite 117

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können Investitionen für Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Trocknungsanlagen und Gewächshäusern, gefördert werden, ferner Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- und Windkraftanlagen sowie Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme und in Gartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 32
- Finanztableau siehe Seite 117

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

- in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 34
- Finanztableau siehe Seiten 116/117

Grundsätze für die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Verbesserte Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung von bis zu 2%-Punkten, die bei jungen Landwirten um jeweils 1%-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 39
- Finanztableau siehe Seiten 116/117

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (rd 4 Mio. ha LF) gewährt. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den EG-Ministerrat sollen die benachteiligten Gebiete um weitere 2 Mio. auf rd. 6 Mio. ha LF ausgedehnt werden.

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten grundsätzlich landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen gewährt. Die Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GV, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) je ha Futterfläche förderungsfähig ist.

Die Ausfüllung der Rahmegrundsätze obliegt unter Berücksichtigung der regionalen Ausgangsbedingungen im einzelnen den Ländern.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 41
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf

den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden.

- Kellereien des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stilllegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 42
- Finanztableau siehe Seiten 117/118

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 47
- Finanztableau siehe Seite 118

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Hinweis siehe Seite 52

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen schwerpunktmäßig

- den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- zentrale Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der erforderlichen Sammler zur schadlosen Beseitigung des Abwassers.

Weiterhin können gefördert werden

- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung und Bewässerung, landbautechnische Maßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Emslandprogramms, des Küstenplanes und des Programms Nord,
- der Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche förderungsfähig.

Bei der Durchführung der Maßnahmen werden die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringer Ausbaudichte (40 %). Ansonsten wird die Förderung des ländlichen Wegebaues auf Vorhaben des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 52
- Finanztableau siehe Seiten 118/119

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen*Waldbauliche Maßnahmen*

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50 % bis 80 %) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.

Ebenfalls gefördert werden können Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar Vor- und Unterbau, Düngung und Wiederaufforstung; waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen können bei neuartigen Waldschäden mehrmals im Bestandesleben gefördert werden. Die Höhe der Bezuschussung der Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden liegt zwischen 50 und 80 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren, werden die Erstinvestitionen für Einrichtungen zur langfristigen Holzlagerung mit Zuschüssen von bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gefördert.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 56
- Finanztableau siehe Seite 119

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftsunkosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20 % bis 40 %) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 59
- Finanztableau siehe Seite 119

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließ-

lich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 61
- Finanztableau siehe Seite 119

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 63
- Finanztableau siehe Seite 119

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 66
- Finanztableau siehe Seite 120

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturbedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 69
- Finanztableau siehe Seite 120

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 70
- Finanztableau siehe Seite 120

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikelks 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderun-

gen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,

2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldung der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land

die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsät-

zen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichtersteller bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und

den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Gelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1986 bis 1989

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit dem 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen

der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile nicht gefördert werden.

Als solche können in Betracht kommen:

- Feuchtgebiete
- Trockenbiotope
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Okto-

ber 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist.“

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

9. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Abweichungen, die die Ausgleichszulage und den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

10. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

- zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen
- fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung
der agrarstrukturellen Vorplanung****1. Verwendungszweck****1.1.**

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung und
- der Stand der Flurbereinigung.

Hinweis:

Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1985 bis 1988 sind durch eine schraffierte Linie neben dem Text gekennzeichnet.

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

- der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,
- die Entwicklung des Betriebes,
- die Betriebsflächen,
- die Viehhaltung,
- die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und
- die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha einen Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha

zwischen 5 000 ha und 30 000 ha
von 13,00 bis 7,00 DM/ha

zwischen 30 000 ha und 40 000 ha
von 7,00 bis 5,90 DM/ha

und ab 40 000 ha bis zu 5,90 DM/ha.

Vorstehende Zuschußsätze sind Höchstsätze und sind jeweils durch Interpolation festzulegen.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 75 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 4,00 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1. zulassen.

3.3.

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung**1. Verwendungszweck****1.1.**

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, für den Landwischenerwerb nach § 26 c FlurbG und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaurkosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft. Ausbaurkosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergeinschaft nach § 105 FlurbG zur

Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen, den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können an Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

3.2.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

Vorstehende Höchstsätze gelten nicht in Weinbergszusammenlegungen.

3.3.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.4.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich

zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen.

3.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Sie darf bei Flurbereinigungen 20 % und bei Weinbergsflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtauses

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtauses können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in allen Verfahren

— die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen,

— die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

— die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder
- juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

2.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

- wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;
- wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, dessen Höchstbetrag nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [250 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 500$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

3.2.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise

nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstockung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb betreiben und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorran-

gig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrauchten Geldbeträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

1.2.

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

1.2.1.

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

1.2.2.

die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

1.2.3.

die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

1.2.4.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

1.2.5.

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

1.2.6.

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

1.2.7.

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazu gehörenden Hof-, Garten- und Grünflächen;

1.2.8.

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

1.2.9.

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

1.2.10.

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 1.2.4. bis 1.2.6. und 1.2.9.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landchaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

2.2.

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen.

2.3.

Die Förderungsmittel können gewährt werden:

2.3.1.

Gemeinden und Gemeindeverbänden,

2.3.2.

Teilnehmergemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbänden,

2.3.3.

natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach 1.2.1. können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

3.2.

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach 1.2.2. bis 1.2.10. können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

3.2.1.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 2.3.1. und 2.3.2. bis zu 60 v. H. der Kosten;

3.2.2.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 2.3.3. bis zu 30 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 1.2.9. kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und können gefördert werden durch

- A. das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)
- B. Das Agrarkreditprogramm (AKP)
- C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung
- D. die ländliche Siedlung

A. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

1. Zuwendungszweck**1.1.**

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
- die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei soll auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Förderungsfähig sind:

2.1.1. Betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

2.1.2.

Förderungsfähig sind auch

- die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2. Eingeschränkte Förderung

2.2.1.

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je Betrieb gefördert werden. Die Gesamtinvestition darf nicht zu mehr als insgesamt 700 Mastplätzen je Betrieb führen.

Für Investitionen in der Sauenhaltung wird das Verhältnis von Sauenplätzen zu Mastplätzen auf 1:6,5 festgelegt.

Mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

2.2.2.

Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung können gefördert werden, wenn

- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten werden;
die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Aussiedlungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Bestandsgrößen zulassen;
- durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Milchviehbestand und Gebäude) gegenüber dem Stand der zum 2. April 1984 zugeordneten Referenzmenge erfolgt;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt.

2.2.3.

Bei einem Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Vollfusion gilt über 2.2.1 und 2.2.2 hinaus folgendes:

2.2.3.1.

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 1 200 Mastplätzen je Vollfusion gefördert werden. Die Investitionen dürfen zu nicht mehr als 700 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 2 100 Mastplätzen je Vollfusion führen.

2.2.3.2.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Vollfusion nicht mehr als 40 Kühe je AK und höchstens 120 Kühe insgesamt halten.

2.2.4.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2.2.5.

Die alleinige Förderung von Maschineninvestitionen kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.2.6.

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1.

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen;

2.3.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten;

2.3.3.

Anpflanzungen von Apfel-, von Birn- und von Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und von Birnbäumen;

2.3.4.

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht.

3. Zuwendungsempfänger**3.1.**

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

3.2.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind, und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

3.4.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.5.

Jeder Zuwendungsempfänger kann die Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1.**

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.2.

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

4.3.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.

4.4.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der geplanten Investition,
- eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Einkommensverbesserung, Einkommensstabilisierung).

Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Ziffer 6.4) einzubeziehen.

4.5.

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.6.

Die positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten dürfen nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 37 305 DM je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.

4.7.

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
- die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes

umfassen.

4.8.

Für Aussiedlungen gilt folgendes:

4.8.1.

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle der bisherigen Hofstelle sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Bei der Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die eigene Versorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort nicht mehr betrieben werden.

4.8.2.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Emissionen nicht zugelassen werden.

4.8.3.

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

4.8.4.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1.

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 60 % betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Betrieb kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 4 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

5.4.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Gebäuden und baulichen Anlagen bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.5.

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Ziffer 5.3. ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens gewährt werden wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und

- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten (erste Niederlassung).

5.6.

Außerdem kann Junglandwirten ein einmaliger Zuschuß in Höhe von bis zu 10 000 DM bewilligt werden, wenn

- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre als sind,
- sie nach dem 1. April 1985 erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten,
- ihre berufliche Qualifikation den Anforderungen nach Ziffer 4.2. entspricht,
- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft entspricht und
- Investitionen von mindestens 50 000 DM durchgeführt werden.

Der Zuschuß kann nur innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren nach der ersten Niederlassung (5.5.) beantragt werden.

5.7.

Den zu einer Kooperation zusammengeschlossenen Zuwendungsempfängern kann eine Zinsverbilligung nach Ziffer 5.3., höchstens für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 286 000 DM je angeschlossenen Betrieb, gewährt werden.

5.8.

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt darüber hinaus folgendes:

5.8.1.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) und für die Betriebszweigaussiedlung können neben der Zinsverbilligung ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden.

5.8.1.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und in benachteiligten

ten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 120 000 DM gewährt werden. In allen übrigen Betrieben kann das öffentliche Darlehen bis zu 50 000 DM betragen.

5.8.1.2.

Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000 DM gewährt werden.

5.8.2.

Für Aussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM betragen.

Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

5.8.3.

Für Teilaussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM betragen. Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 42 000 DM gewährt werden.

5.9.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

5.10.

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.11.

Betreuungsgebühren können nur für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden können.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

5.11.1.

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.11.2.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Ziffer 5 nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP ist nacheinander möglich. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nach Ziffer 5 nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Ziffer 5 nicht überschritten werden.

6.4.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus, außer bei einer Teilfusion, durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.5.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

B. Agrarkreditprogramm (AKP)

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

8. Gegenstand der Förderung

8.1.

Förderungsfähig sind:

8.1.1. Betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - zur Energieeinsparung,
 - im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt,
- sowie Investitionen für Wohngebäude.

8.1.2.

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

8.2. Eingeschränkte Förderung**8.2.1.**

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je Betrieb gefördert werden. Die Gesamtinvestition darf nicht zu mehr als insgesamt 700 Mastplätzen je Betrieb führen.

Für Investitionen in der Sauenhaltung wird das Verhältnis von Sauenplätzen zu Mastplätzen auf 1:6,5 festgelegt.

Mindestens 35% der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

8.2.2.

Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung können gefördert werden, wenn

- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden,
- durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Milchviehbestand und Gebäude) gegenüber dem Stand der zum 2. April 1984 zuge teilten Referenzmenge erfolgt,
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30% Dauergrünland oder mehr als 50% Hauptfutterfläche verfügt.

8.2.3.

Bei einem Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Vollfusion gilt über 8.2.1 und 8.2.2 hinaus folgendes:

8.2.3.1.

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 1200 Mastplätzen je Vollfusion gefördert werden. Die Investitionen dürfen zu nicht mehr als 700 Mastplätzen je angeschlossenen Betrieb, höchstens bis zu 2100 Mastplätzen je Vollfusion führen.

8.2.3.2.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Vollfusion nicht mehr als 40 Kühe je AK und höchstens 120 Kühe insgesamt halten.

8.2.4.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

8.2.5.

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

8.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

8.3.1.

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen,

8.3.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

8.3.3.

Anpflanzungen von Apfel-, von Birn- und Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und von Birnbäumen,

8.3.4.

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht.

9. Zuwendungsempfänger**9.1.**

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

9.2.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

9.3.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

9.4.

Jeder Zuwendungsempfänger kann die Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation (Ziffer 6.4) wahrnehmen.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

10.1.

Die positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten dürfen nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65 000 DM je Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM, nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß

- der Betrag von 35 000 DM geringfügig überschritten wird,
- zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

10.2.

Bei der Förderung des Maschinenkaufs ist zu prüfen, ob eine überbetriebliche Maschinennutzung möglich und sinnvoller ist als der einzelbetriebliche Erwerb.

11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

11.1.

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

11.2.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 60 % betragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Kleinkooperationen die Eigenleistung für Maschineninvestitionen auf 40 % senken.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

11.3.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000 DM, kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Kleinkooperationen auch ein Kapitalmarktdarlehen ab 5 000 DM verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

11.4.

Bei Anwendung der sich aus Ziffern 11.3 und 11.6 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

- a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß
- b) Bei Darlehen für Maschinen und andere Investitionen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei Maschinen und anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

11.5.

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinsten Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und

von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

11.6.

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Ziffer 11.3 eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten und
- eine Berufsausbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

12.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

12.3.

Die Förderung ist in zwei Schritten möglich. Dabei dürfen die geltenden Höchstsätze nach Ziffer 11.3 nicht überschritten werden.

12.4.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP ist nacheinander möglich. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

12.5.

Bei der Förderung von Kooperationen gilt Ziffer 6.4 entsprechend.

12.6.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

13. Zuwendungszweck

13.1.

Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung.

14. Gegenstand der Förderung

14.1.

Förderungsfähig sind:

14.1.1.

Betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

14.1.2.

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- Holzverfeuerung,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle.

Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbau-

betrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

14.2.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

14.2.1.

Investitionen nach 14.1.1 in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und in Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind.

14.2.2.

Investitionen zur Energieeinsparung, die dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

15. Zuwendungsempfänger

15.1.

Haupterwerbslandwirte nach Ziffer 3.1.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

15.2.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1 (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

15.3.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

15.4.

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

15.5.

Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften

überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trokenguts arbeiten.

16. Zuwendungsvoraussetzungen

16.1.

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

16.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

17. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

17.1.

Die Zuwendung kann in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden.

17.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Zuwendungsempfänger innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je AK und 250 000 DM je Betrieb.

Investitionen unter 5 000 DM werden nicht gefördert.

17.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

18.1.

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

18.2.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) oder dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

18.3.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionshilfen auf Energieeinsparung aus.

18.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Ländliche Siedlung**50. Ländliche Siedlung**

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Ziffern 68. und 69.

51. Verwendungszweck**51.1.**

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden**52.1.**

Zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht-

oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3. — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem Teil A, B oder C dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen der Ziffern 4.1. bis 4.8.2. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Die Betriebsgröße sollte möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (AK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG

und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90% des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100% der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf

die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3% zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3%, danach mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen.

Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das

auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis

30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahmen gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von Ziffern 5.11 bis 5.11.2.,
- eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für die Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Ziffern 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Grundsätze für die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

2.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 3.1 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen (EFP).

2.1.

wenn sie erstmals freiwillig mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese

Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

2.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

2.3.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse zu den Buchführungskosten erhalten, mit Investitionen als entwicklungsfähiger Betrieb nach den Teilen A bis D der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft gefördert, so entfallen die Zuschüsse zu den Buchführungskosten vom Beginn der Buchführungsaufgabe an.

3.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

3.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

3.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz — zumindest in den Abschnitten 1, 3, 4.1, 5, 6.1, 7.1 und 7.2 — sichergestellt ist.

4.2.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständi-

gen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

5.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft,

¹⁾ Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Stand 1. Januar 1985) ist im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Az. 516-6066/5) erhältlich.

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage.

1.3.

Benachteiligte Gebiete¹⁾ sind die

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligte Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Ziffer 1.2.2.**2.1.**

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

In den benachteiligten Gebieten kann die Zinsverbilligung nach dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) bis zu 6 % und nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) bis zu 5 % betragen.

3. Förderung von Investitionen und Kooperationen**3.1.**

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur

Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Ziffer 6.4 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.2. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiotope.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.1.6.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35%, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage**4.1.**

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit können in benachteiligten Gebieten landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert werden.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des begünstigten Betriebes in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen
- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszahlung auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.2.3.

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE,
--	----------

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	0,60 GVE,
---	-----------

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
-----------------------	-----------

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.
----------------------	-----------

4.3.3.5.

Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GVE.
-----------------------------------	----------

4.3.4.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.5.

Für aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal zehn

Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

4.3.6.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bis auf 150 DM absenken.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit oder pro Hektar für nach 4.3.5. aufgeforstete Flächen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.1. genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest.

4.4.3.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen. Bei Kooperationen gilt diese Obergrenze für das einzelne Mitglied.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderziele**1.1.**

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten**2.1.**

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang minde-

stens 40% — in der Fischwirtschaft 20% — ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzuweichen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlich-

keitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.

im Falle der Stilllegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung,

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stilllegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschufähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalisierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stilllegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Ankäufe oder Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

nicht besetzt

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 20%¹⁾ der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35% der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer gem. der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 13.10.1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25.10.1983, S. 238 ff).

¹⁾ Für Vorhaben nach Ziffer 6.6. Buchstabe a können Zuschüsse bis zu 25% gewährt werden.

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste²⁾ betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

nicht besetzt

6.2.

nicht besetzt

6.3.

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Kellereien vorgenommen werden, die im bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer gelegen sind und die mindestens 90 % ihrer jährlichen Gesamtaufnahme an Trauben, Most oder Wein aus diesem Anbaugebiet decken.

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationali-

sierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfetätigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereiches werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

²⁾ Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,

- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Mio. DM

a) Mindestinvestitionssumme ¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. nicht besetzt		
2. nicht besetzt		
3. Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer	keine	keine
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

**Berechnung der förderungsfähigen
Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stilllegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer
der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66

20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

**Grundsätze für die Förderung
auf Grund des Marktstrukturgesetzes**
1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften**1.1.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen**1.1.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über

die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen**1.2.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung

erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen*

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaubereich Mosel-Saar-Rurwer gem. der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 13. Oktober 1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 1983 S. 238 ff.).

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

¹⁾ Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen**3.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vor-

aussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste ²⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste ²⁾ des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 2.1.2. gelten entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1. Ausschluß der Doppelförderung**

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von EG-Erzeugerorganisationen**Hinweis:**

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung (Amtsblatt der EG L 118/1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 (Amtsblatt L 325/1 vom 22. November 1983).

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck**1.1.**

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Haupt- und Verbindungssammler sowie Kanalisationen)

1.6.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten des Emslandprogramms, des Küstenplans und des Programm-Nord sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

Landbautechnische Maßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und

Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und landbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen

— bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden

— in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete; Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt; Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchge-

führt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen

Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

3.3.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %

Beregnung 50 %

Landbautechnische Maßnahmen 30 %

Ländlicher Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich 40 %

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlichen Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:**

1.1.

waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen**2.1. Verwendungszweck**

Zu den waldbaulichen Maßnahmen und sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden, sowie von Brachflächen und Ödland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope;

2.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage standortgerechter Schutzpflanzungen und Feldgehölze;

2.1.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden, und zwar

— Vor- und Unterbau

— Düngung

— Wiederaufforstung

2.1.9.

Nachbesserungen

2.1.10.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen sowie Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Stockausschlagwald — mit Ausnahme von standortgerechten, im Kurzumtrieb bewirtschafteten Bestockungen — sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter 70% des betriebszielgemäßen Umtriebsalters nicht übersteigt.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

- in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- In Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Standortgerechte Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Schäden für Menschen, natürliche Produktionsgrundlagen oder Landschaft durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehölzeinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden können nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Waldschäden auf unsachgemäße forstliche Bewirtschaftung zurückzuführen sind.

2.2.8.1.

Gefördert wird der Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration und Baumartenwahl verbunden werden.

2.2.8.2.

Die Düngung wird gefördert, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Voraussetzung für die Förderung ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

2.2.8.3.

Die Wiederaufforstung wird gefördert mit dem Ziel, Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden oder aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind; in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

Die Wiederaufforstung kann nur gefördert werden, wenn es sich nicht um eine normale Endnutzung handelt.

Die Teilflächen von Beständen, auf denen im Zuge geförderter Vor- und Unterbaumaßnahmen Pflanzen eingebracht worden sind, können nicht in eine spätere Förderung der Wiederaufforstung einbezogen werden.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration, Baumartenwahl und Waldrandgestaltung verbunden werden.

2.2.9.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40% der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.10.

Im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen werden Beihilfen gewährt, um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

2.2.11.**Landschaftspflege**

Die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werdenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.12.**Unterhaltungsarbeiten**

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I

S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.3.8.

Für Beihilfen zu sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gilt Ziffer 3.3.2. entsprechend.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, bei Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen die angemessenen Kosten für

— Saat und Pflanzgut

— Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

— Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)

— Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,

— Bodenmelioration (einschließlich Düngung)

- Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbe-
seitigung bzw. Entfernung von wirtschaftlich un-
verwertbarem Material aus dem Holzeinschlag,
soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und
zur Durchführung der Anpflanzung notwendig
ist);

Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbe-
stände die Hälfte ihrer Umtriebszeit erreicht hatten
oder älter waren, sind nur 80 % der o. a. Kosten för-
derungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Be-
hörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnah-
men zulassen.

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für
Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Tren-
nung von Wald und Weide die angemessenen Kos-
ten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesse-
rung der Struktur von Jungbeständen einmal im
Bestandesleben die Kosten für das Fällen, Aufar-
beiten und die sonstige Beseitigung der zu entneh-
menden Bäume. Bei Flächen mit neuartigen Wald-
schäden ist eine mehrmalige Förderung möglich,
sofern dies zur Wiederherstellung der Strukturen
erforderlich ist. Dies gilt auch für von neuartigen
Waldschäden akut bedrohte Flächen.

2.4.5.

bei der Düngung die angemessenen Kosten für

- Düngemittel (Bodendünger und Blattdünger),
- Ausbringung der Düngemittel,

2.4.6.

- im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maß-
nahmen die Erstinvestitionen für geeignete Ein-
richtungen und Anlagen zur langfristigen Lage-
rung von Holz und der dafür erforderlichen kon-
servierenden Behandlung.

2.4.7.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten
gilt folgendes:

- Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger,
seiner Familienangehörigen und seiner Arbeits-
kräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ko-
sten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unter-
nehmer oder bei Durchführung der vergleichba-
ren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;

- Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind
förderungsfähig bis zu 80 % des angemessenen
Kaufpreises.

2.4.8.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um
die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter. Die nach
Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnah-
men aufgrund neuartiger Waldschäden in begrün-
deten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.9.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende
Zuschüsse gewährt werden:

- bis zu 80 % für alle Vorarbeiten gemäß Ziffer
2.2.1.;
- bis zu 80 % bei der Anlage von Schutzpflanzun-
gen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung,
Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau,
Wiederaufforstungen und Nachbesserungen,
wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder
Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu
20 % Nadelhölzern handelt;
- bis zu 65 % bei Aufforstung, Umwandlung bzw.
Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstun-
gen und Nachbesserungen, wenn es sich um
Mischkulturen handelt, bei der Trennung von
Wald und Weide;
- bis zu 70 % bei Düngung;
- bis zu 50 % bei Aufforstung, Umwandlung, Um-
bau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen
und Nachbesserungen, wenn es sich um reine
Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maß-
nahmen zur Verbesserung der Struktur von
Jungbeständen und bei der Wertästung;
- bis zu 40 % bei Investitionen im Rahmen sonsti-
ger forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

3.2.1.

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

- Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;
- Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;
- Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;
- Wegebau und Wegeinstandhaltung;
- Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Walдарbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Walдарbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

- Gründungskosten;
- Personal- und Reisekosten;
- Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;
- im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Walдарbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen**3.3.1.**

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie ei-

nen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung**3.4.1.**

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden vier Jahren bis zu 30 % und für weitere vier Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues**4.1. Verwendungszweck****4.1.1.**

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes**4.2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

- der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar
- Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und
- Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förde-

rungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen**4.3.1.**

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebau- maßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforder-

lichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60% der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60% der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil**15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe****15.1.**

Die nachstehende Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

16. Verwendungszweck**16.1.**

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen**18.1.**

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung**20.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

**Grundsätze für die Förderung
landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch
— Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und
— Anpassungshilfen**

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

1. Förderungsziel

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Gefördert werden

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht

weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nicht förderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zur. Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10% der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80% der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Umwandlung der Förderung

7.1.

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3 bis 7.6 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

Der Zuschuß ist nicht umzuwandeln, wenn

- der Zuschußempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstücks Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung bis zum Ende der in 7.1. genannten Fristen selbst bewohnen und nicht veräußern;
- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;
- der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Zuschußempfänger aus einem Grunde entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Zuschußempfänger unmöglich ist, eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen.

Unmöglichkeit liegt vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuschußempfänger eine den Voraussetzungen in 3.2. und

3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;

- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100% des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15% bis herab auf 25%, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;
- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100% des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20% bis herab auf 60%, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

Wird der Zuschuß aus den in 7.2. dritter Gedankenstrich genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine Tätigkeit im Sinne von 3.2. und 3.3. auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß nach 7.3. in ein Darlehen umzuwandeln, sofern nicht die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. oder 7.4. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6% zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2% zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

8. Übergangsregelung

Abweichend von 3.4. Absatz 3 Satz 1 und 5.2. können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und mindestens 20 Jahre lang hauptberuflich landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewesen sind, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Zuschuß erhalten, wenn sie den Antrag bis zum 31. Dezember 1980 gestellt haben. Der Zuschuß beträgt bis zu 16% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 000,— DM. Für weibliche Arbeitnehmer gilt 3.4. Absatz 3 Satz 2.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus. Die Gewährung einer Anpassungshilfe erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers und gibt den Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 55., bei Melkern das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis zu beantragen ist und frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zum Bezug einer Rente (Ziffer 2.1.) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 120 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebauasträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen (z. B. Salzwiesen, Wattflächen) benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche

Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung**4.1.**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen**Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Rahmen erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung lag die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

- Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.
- Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

- Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).
- Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschüsse für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1986 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen rd. 920 000 ha umfassen, an denen das Land Hessen den größten Anteil hat. Als Zuschüsse sind 3,472 Mio. DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 116).

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchfüh-

zung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1986 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 10,50 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 431,896 Mio. DM Zuschüsse und 4,209 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf vier Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 2,800 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 44,238 Mio. DM Zuschüsse und 0,243 Mio. DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1986 auf insgesamt 0,400 Mio. DM öffentliche Darlehen, 14,793 Mio. DM Zuschüsse und 0,055 Mio. DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 116).

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103a bis 103i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 3 459 ha sollen 1986 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon allein 1 700 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1986 Zuschüsse in Höhe von 2,109 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 116).

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Dorferneuerung

Die Dorferneuerung ist 1984 als Maßnahme in den Rahmenplan aufgenommen worden. Sie wurde bereits im Zukunftsinvestitionsprogramm 1977 bis 1980 gefördert. Es werden solche Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern, damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Rahmen gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bäu-

substanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1986 sind 3 177 Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 58,300 Mio. DM geplant, (vgl. Übersicht 3 Seite 116).

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs einschließlich für die Ausgleichszulage sind für 1986 rd. 751 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den neun Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 113).

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms

Die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft betreffen

1. das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. das Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
4. die ländliche Siedlung

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 an zwei entscheidenden Punkten verändert worden:

- Die Förderschwelle ist abgeschafft und
- ein Agrarkreditprogramm eingeführt worden.

An den Teilen 1. bis 3. der o. g. Grundsätze mußten verschiedene Änderungen vorgenommen werden, um sie an die Bestimmungen der im März 1985 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-Verordnung) anzupassen.

Neu eingeführt wird 1986 eine Niederlassungshilfe für junge Landwirte. Neben der bereits seit dem 1. Januar 1984 geltenden verbesserten Investi-

tionsförderung kann Junglandwirten unter bestimmten Voraussetzungen ein einmaliger Zuschuß in Höhe von bis zu 10 000 DM bewilligt werden. Dieser Zuschuß kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren nach der ersten Niederlassung beantragt werden.

Die 1984 eingeführte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand bisher in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat nun eine Veränderung hinsichtlich der Zuwendungsform erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP gewährten Zinsverbilligung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden.

Die Zielsetzung der Förderung ist nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens tritt gleichrangig die Sicherung des Einkommens. Die Förderung ist nicht mehr von dem Erreichen der Förderschwelle abhängig. Die Betriebsleiterqualifikation soll an einer erfolgreichen Bewirtschaftung in der Vergangenheit gemessen werden. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der Kapaldiens muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Ein Betriebsverbesserungsplan ist aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens enthält.

Diese neuen Kriterien sollen eine sachgerechtere Beurteilung von Förderungsanträgen ermöglichen.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen.

Im Schweinebereich erfolgt die Förderung bis zu einer Bestandsgröße von 400 Mastplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5 : 1. Die Förderung ist unzulässig, wenn der Betrieb im Zieljahr mehr als 700 Mast- oder 108 Sauenplätze hat.

Landzukauf und alleinige Maschineninvestitionen sind nur noch ausnahmsweise förderbar.

Durch Investitionshilfen sollen 1986 rund 3 700 Fälle gefördert werden. Schwerpunktmäßig geht es

um größere bauliche Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rund 768 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rd. 332 Mio. DM.

741 Junglandwirte sollen eine Niederlassungshilfe erhalten.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden. In diesem Programm werden auch die bisherigen Förderungen der Überbrückungshilfe sowie die Programme für NE-Landwirte und zur Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils zusammengefaßt.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte können für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Betrieb eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre Einkünfte unter einer Prosperitätsschwelle liegen. Die Summe der positiven Einkünfte darf 65 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM — nicht überschreiten.

Die Zinsverbilligung wird für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte in gleicher Höhe gewährt.

Um Belastungen durch die Zinsverbilligung für zukünftige Haushaltsjahre zu vermeiden, werden die Zinszuschüsse in kapitalisierter Form bereitgestellt.

In den Bundesländern wird mit rd. 3 200 Förderfällen gerechnet. Die Zinszuschüsse belaufen sich auf rd. 27 Mio. DM.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen sowie Solar-, Windkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme und Holzverfeuerung sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

— Förderung von Neuanlagen von beheizbaren Gewächshäusern.

Die Investitionshilfen für Energieeinsparung wurden bisher insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. Während die Anzahl der insgesamt Neubewilligten Fälle seit 1981 stark rückläufig ist, steigt der Anteil der Gartenbaubetriebe an den Neubewilligten Fällen weiter wie folgt an: 1981 = 17,8 %, 1982 = 40,2 % und 1983 = 66,5 %.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 5 000 DM. Die Höchstgrenze, bis zu der innerhalb von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je Arbeitskraft und 250 000 DM je Betrieb. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20 % betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 9,865 Mio. DM vorgesehen.

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1986 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Grundsätze für die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderung umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Förderung ist in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der EG-Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen (RL 75/268/EWG) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ergänzt hat. Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 33,3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Vorbehaltlich der Zustimmung des EG-Ministerrates sollen die benachteiligten Gebiete um zwei Mio. ha LF auf rd. sechs Mio. ha LF erweitert werden.

In den bisher vom EG-Ministerrat anerkannten Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine verbesserte Investitionsförderung.

Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten ab 1. Januar 1985 grundsätzlich landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in allen benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage, die für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gewährung der Ausgleichszulage räumlich beschränkt, es waren lediglich Betriebe in den Berggebieten und in den sogenannten Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete förderungsfähig. Die Ausgleichszulage dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei.

Bund und Länder haben 1986 für die Ausgleichszulage 370,322 Mio. DM bereitgestellt. Rund 180 800 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 116). Die für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 116).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

Durch die Förderung von Einrichtungen der Kellereiwirtschaft im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer sollen der Anbau und die Vermarktung des Weines dieses Anbaugebietes verbessert werden. Es sollen überbetriebliche Lager- und Vermarktungskapazitäten geschaffen werden, um auch das Lesegut besonders ertragreicher Erntejahre aufnehmen und ausbauen zu können. Durch qualitätsfördernde Maßnahmen soll die Wettbewerbsposition der Betriebe verbessert werden. Es sollen Weine produziert werden, die unter Betonung ihres Gebietscharakters durch ihre Qualität überzeugen.

Die im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer bestehenden Erzeugergemeinschaften sind aus diesen Gründen gezwungen, erhebliche Investitionen zu tätigen, die die eigene Finanzkraft dieser Gemeinschaften überfordern. Nur durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel läßt sich die Kellereistruktur dieses Anbaugebietes grundlegend verbessern.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 6,960 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 117).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 2,683 Mio. DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 1,250 Mio. DM entfallen.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 2,400 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 117).

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionshilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden.

Die Maßnahme kommt 1986 in den Ländern Bremen und Hamburg zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,708 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 118).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 9.1 bis 9.6 genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bisher 45 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 16,971 Mio. DM.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechani-

sierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1986 Zuschüsse in Höhe von 22,830 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 118).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Neufassung der EG-Verordnung 100/76) maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- *Ausgleich des Wasserabflusses* sowie Schutz gegen die *zerstörende Wirkung* von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlohe *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1986 sind Zuschüsse in Höhe von 507,552 Mio. DM und Zinszuschüsse von 17,266 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 118/119) zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- waldbauliche Maßnahmen,
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Jungwuchspflege“ oder „Läuterung“ bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies aus strukturellen Gründen notwendig ist.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung von Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Vor- und Unterbau

In aufgrund neuartiger Waldschäden lückig gewordenen bzw. verlichteten Beständen oder Bestandesrändern kann die Einbringung von Forstpflanzen angezeigt sein, um die Schutzwirkung des Altbestandes für die Verjüngung auszunützen oder um eine stabilisierende Wirkung für den Altbestand zu erzielen.

Düngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen (einschließlich Blattdüngung) können im Falle neuartiger Waldschäden durch die Behebung festgestellter Nährstoffdefizite die Vitalität und damit die Widerstandskraft der Bäume stärken. Damit eine sachgemäße Durchführung gewährleistet ist und mögliche negative Nebenwirkungen vermieden werden, ist als Voraussetzung für die Förderung eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Behörden vorgesehen; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen, die ebenfalls bezuschußt werden kann.

Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung im Falle neuartiger Waldschäden ist es, Waldflächen, auf denen Bestände nicht mehr lebensfähig sind, durch eine der Räumung unmittelbar folgende Wiederaufforstung in Bestockung zu halten und die Erhaltung des Waldbodens zu sichern. Wo es die Standortverhältnisse zulassen, sollte bei Wiederaufforstung verstärkt auf Laubbaumarten zurückgegriffen werden.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Zu den sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gehören die Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Hierdurch soll der Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, rationalisiert und damit die Forstbetriebe stabilisiert werden.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;
- forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber

auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1986 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 81,899 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 119).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Mio. ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1986 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 3,386 Mio. DM (vgl. Übersicht 3, Seite 119).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der

Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1986 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 29,139 Mio. DM Zuschüsse bereit.

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in

denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1986 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 4,465 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 120).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden auch Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1986 0,390 Mio. DM vorgesehen.

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1986 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 183,047 Mio. DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 120).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern**Schleswig-Holstein**

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 121).

Vorbemerkung:

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1986 umfaßt ein Volumen in Höhe von 196,807 Mio. DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 126,269 Mio. DM. Die *sachlichen Schwerpunkte* sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmegruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— Küstenschutz	41,6%
— einzelbetriebliche Investitionsförderung	26,3%
— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft)	8,8%
— Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	11,9%

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmegruppen somit 88,6% der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die *räumlichen Schwerpunkte* fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Flurbereinigung und Dorferneuerung.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. Z. noch in den Kreisen Dithmarschen und Schleswig-Flensburg, verstärkt aber auch schon in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie

zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

1986 ist die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 17 000 ha mit einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,162 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung**Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung**

Ein Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein ist die Flurbereinigung. Sie ist ein besonders geeignetes Verfahren, konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß hier ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung grundlegend von vielen anderen Planungen.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Bauzwecke ausgewiesen sowie andere Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch

die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen angemessenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht aber das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg.

Aus heutiger Sicht (Stand Ende 1985) sind in Schleswig-Holstein noch rd. 140 000 ha flurbereinigungsbedürftig. Das erfordert einen Förderungsbetrag in Höhe von 280 Mio. DM. Hinzu kommen noch rd. 140 Mio. DM für anhängige Verfahren.

1986 sollen Flurbereinigungsverfahren mit einem Gebietsumfang von rd. 5 000 ha und vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit rd. 12 000 ha Gebietsumfang mit landschaftspflegerischen Maßnahmen eingeleitet werden.

Dafür steht ein Bewilligungsrahmen von 17,623 Mio. DM zur Verfügung (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre).

In 1986 sollen hierfür Investitionen in Höhe von über 19 Mio. DM gefördert werden.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1986 wird mit etwa 280 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 420 ha gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,30 Mio. DM eingeplant.

Dorferneuerung

Ein neuer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorferneuerung. In Fortführung und Ergänzung der laufenden Agrarstrukturförderung werden gezielt weitere Maßnahmen

der Flurbereinigung, des ländlichen Wegebbaus, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, des Straßen- und Wegebbaus, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, des Umweltschutzes und der Denkmalpflege

zusammengefaßt und mit Gestaltungsvorstellungen für das Dorfbild verbunden.

Die Dorferneuerung basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkte sind ortsbildprägende Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes überhaupt. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der Entwicklung. Zur Dorferneuerung gehören deshalb verschiedene Infrastrukturmaßnahmen sowie Bau-, Entwicklungs- und Renovierungsvorhaben der Landwirte. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

1986 werden in 85 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. In ca. 1 400 Einzelvorhaben steht ein Bewilligungsrahmen von 8,612 Mio. DM zur Verfügung (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre). Das damit geförderte Investitionsvolumen beträgt 21,0 Mio. DM.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein:

- Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 7,5% erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (5,5%). Fast jeder 5. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 30% aller Umsätze werden hier getätigt.
- In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie bleibt auch in Zeiten wirtschaftlicher Gefährdung einer der größten Investoren aller Wirtschaftsbranchen im Lande.
- Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist im Lande mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Deswegen hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Markterferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine Investitionsförderung dringend angewiesen. In vielen Fällen ist sie insbesondere deshalb notwendig, um weitere Kostensenkungen im laufenden Betrieb zu erreichen und die damit verbundenen Kapitalkosten tragbar zu machen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung entwicklungsfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen den positiven Einfluß dieser Maßnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Betriebe, wie auch auf die Wirtschaftskraft der ländlichen Gebiete.

Besondere Bedeutung im Bereich der Förderung entwicklungsfähiger Betriebe hat die Althofsanierung. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Geest — und hier wiederum in benachteiligten Gebieten — mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben; sie haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Gerade die Futterbaubetriebe, die umfangreiche bauliche Entwicklungsinvestitionen (Rationalisierung) ohne Kapazitätsausweitung im Milchbereich durchführen müssen, sind auf die günstigen Konditionen öffentlicher Darlehen angewiesen. Die volle Finanzierung über Mittel des Kapitalmarktes ist für diese Betriebe zu tragbaren Bedingungen nicht möglich.

Bei den Futterbaubetrieben zeichnen sich bereits Ertragseinbußen aufgrund restriktiver Milchmarktregelungen ab. Daher ist die Förderung von Investitionen zur Erleichterung arbeitswirtschaftlicher Verhältnisse in rindviehhaltenden Betrieben besonders zu beachten.

In vielen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredlungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

1986 sollen zusammen rd. 65 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für diese ge-

samte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit rd. 450 Förderungsfällen gerechnet.

Junglandwirteförderung

Mit der Betriebsübernahme sind in der Regel erhebliche finanzielle Belastungen verbunden, die aus Erbabfindungen, Übernahme von vorhandenen Verbindlichkeiten, Durchführung notwendiger Investitionen und anderem resultieren. Hierdurch kann die Festigung der Existenz und die Weiterentwicklung der Betriebe oftmals erheblich gefährdet werden.

Um Junglandwirten die Betriebsübernahme zu erleichtern, erhalten sie neben einer um 1 Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung bzw. einem Zuschuß von bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens eine einmalige Niederlassungsbeihilfe in Höhe von bis zu 10 000 DM, wenn Investitionen von mindestens 50 000 DM durchgeführt werden.

1986 wird mit 100 Anträgen von Junglandwirten gerechnet, darunter werden voraussichtlich 50 Landwirte sein, die eine Niederlassungsbeihilfe bekommen.

1986 steht für Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben ein Bewilligungsrahmen (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre) wie folgt zur Verfügung:

- zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 40,0 Mio. DM,
- öffentliche Darlehen in Höhe von rd. 7,90 Mio. DM,
- Zuschüsse in Höhe von 3,495 Mio. DM.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt 70,0 Mio. DM.

Agrarkreditprogramm

Das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP) schließt aufgrund seiner selektiven Ausrichtung eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe von der Investitionsförderung aus. Um auch diesen meist kleineren und mittleren Betrieben existenzsichernde Investitionen zu erleichtern, wird das ergänzende Agrarkreditprogramm (AKP) durchgeführt. Im Rahmen des AKP werden betriebliche Investitionen gefördert, die der Arbeitserleichterung sowie der Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

1986 wird mit einer Förderung zugunsten von 400 Maßnahmen gerechnet. Dafür steht ein Bewilligungsrahmen von 20,0 Mio. DM zinsverbilligter Kapitalmarktdarlehen zur Verfügung. Der kapitalisierte Zinszuschuß beträgt 3,0 Mio. DM.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt 32,0 Mio. DM.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird nunmehr in allen benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins gewährt. Durch direkte Einkommensübertragungen sollen natürliche Standortnachteile ausgeglichen werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufrecht zu erhalten. Dadurch soll ein Minimum an Bevölkerungsdichte erhalten, die Landschaft gepflegt und der Küstenschutz verbessert werden.

1986 ist eine Ausweitung der benachteiligten Agrarzone Schleswig-Holsteins von bisher rd. 227 000 ha LF auf rd. 385 600 ha LF vorbehaltlich der Zustimmung der EG vorgesehen. Außerdem wird die Zulage in den kleinen Gebieten 2 und 4 mit rd. 27 500 ha LF gewährt.

1986 beläuft sich der Bewilligungsrahmen auf rd. 19,5 Mio. DM Zuschüsse. Zugrunde liegen 6 400 Anträge mit 170 000 ha Hauptfutterfläche.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Hohe Energiepreise führen insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben mit einem hohen Energiebedarf zu einer erheblichen Kostenbelastung. Diese Betriebe sind bestrebt, den Energiebedarf durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken, bzw. durch Nutzung alternativer Energien einzuschränken. Der Anreiz für energieeinsparende Investitionen wird durch die Gewährung dieser Förderungsmittel verstärkt.

1986 wird mit 60 Anträgen gerechnet. Dafür steht ein Bewilligungsrahmen in Höhe von 0,4 Mio. DM Zuschüssen zur Verfügung (VE der Folgejahre).

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt 2,0 Mio. DM.

Marktstrukturverbesserung**Blumen und Zierpflanzen**

Es wird erwartet, daß ein Vorhaben aus der Gruppe Topfpflanzenkultur zu fördern ist.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 1,1 Mio. DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Fischereierzeugnisse, Qualitätsgetreide sowie Obst, Gemüse und Kartoffeln mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 18,75 Mio. DM.

Im Einzelfall werden die Ansprüche an diese Maßnahme dadurch steigen, daß die Förderungsgrundsätze eine Anhebung der Zuschußhöchstsätze von

10 % auf 20 % der Kosten ausweisen. Insgesamt wird der Mittelbedarf jedoch zurückgehen, da der Großteil der Maßnahmen aus den Programmen nach der VO (EWG) Nr. 355/77 abgewickelt ist.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 140 Erzeugergemeinschaften und eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt.

Für 1986 sieht der Bewilligungsrahmen Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen vor.

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 355/77 gewinnt die Gewährung von *Investitionsbeihilfen* nach dem MStrG an Bedeutung. Hierbei wird es sich u. a. um Maßnahmen zur Vermarktung von Getreide und Kartoffeln handeln.

1986 wird voraussichtlich mit drei Vorhaben und einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 7,3 Mio. DM gerechnet.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind**

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek“ belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen sorgfältigen Ausbau seines Gewässernetzes angewiesen.

Folgende Zahlen zeigen die große Bedeutung dieser Maßnahmen:

- Mehr als 20 000 km Wasserläufe durchziehen Schleswig-Holstein. Sie speisen über 300 Seen mit einer Fläche von insgesamt 25 000 ha. Wegen der überall relativ großen Küstennähe fehlen große, leistungsfähige Gewässer. Der Abfluß des Niederschlagswassers ist auf ein enges Netz kleiner Vorfluter angewiesen.
- Ca. 350 000 ha Marsch- und Niederungsgebiete im Rückstaubereich von Nord- und Ostsee müssen ständig oder zeitweise durch rund 400 Schöpfwerke künstlich entwässert werden. Das ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes. Nochmals etwa die gleiche Fläche leidet unter weiteren Vorflutproblemen.

Um den Zielen des Generalplans „Binnengewässer“ gerecht zu werden, sollen 1986 rund 42 km Vorfluter neu ausgebaut werden, um ca. 2 200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vor Überflutungen zu schützen. Der Ausbau von Gewässern im Einzugsgebiet von neugeschaffenen Speicherbecken in der Meldorfer Bucht wird fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch in engem Zusammenhang mit der

Flurbereinigung zu sehen sind. Wie dort bereits angeführt, dient sie — als umfassende Maßnahme — zu einem großen Teil den gleichen Zielen.

Die Maßnahmen zur Regelung der Wasserwirtschaft haben die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. So sind Moor- und Grenzertragsböden bereits seit vielen Jahren von einer Förderung ausgenommen. In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorhaben des Generalplanes „Binnengewässer“ werden die wasserwirtschaftlichen Vorteile mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft wird dies als Voraussetzung angesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen — zum Teil als Folge größerer Küstenschutzmaßnahmen — im Süden und Südwesten (Dithmarschen, Elbmarschen) sowie im Raum Rendsburg.

Einschließlich der notwendigen Vorarbeiten ist für diese Maßnahmen ein Bewilligungsrahmen (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre) in Höhe von insgesamt rd. 6,3 Mio. DM im Jahre 1986 eingeplant.

Ländliche Wege, forstwirtschaftliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege war in den vergangenen Jahren durch die ab 1973 aufgestellten Wegebauprogramme ein besonderer Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein. Er trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei und dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt. Seit 1973 wurde der Wegebau in den Wegebauprogrammen, bei denen auch eine Mitfinanzierung der EG erreicht werden konnte, sehr erfolgreich gefördert.

1986 beträgt der Bewilligungsrahmen 0,969 Mio. DM (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre).

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt rd. 1,4 Mio. DM. Damit werden die Maßnahmen aus den laufenden Programmen im Jahre 1986 abgeschlossen. Nach deren Fertigstellung sind Wirtschaftswege noch in den Gemeinden zu fördern, in denen das vorhandene Wegenetz nicht mehr den Anforderungen des heutigen Verkehrs gewachsen ist.

Daneben wurden für Wirtschaftswegebaumaßnahmen in zwei benachteiligten Gebieten der Kreise Herzogtum Lauenburg und Schleswig-Flensburg Mitfinanzierungsanträge bei der EG in Brüssel nach der Verordnung 1938/81 gestellt, die in den kommenden Jahren finanziert werden sollen.

Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in der vergangenen Zeit erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern.

Der Ausbau orientiert sich an der Zielrichtung des Generalplanes „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein“.

Erklärtes Planziel war, möglichst alle Bewohner des Landes zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dazu waren noch für rund 205 000 Einwohner oder knapp 8% der Gesamtbevölkerung in rund 375 Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig ländlichen, dünnbesiedelten und damit kostenintensiven Räumen zu bauen.

Nachdem in den vergangenen Jahren die eigentlichen Wassermangelgebiete versorgt wurden, liegen die jetzt vorrangig zu versorgenden Gebiete vorwiegend auf dem Geestrücken des Landes. Bisher konnten die dortigen Bewohner ihren Wasserbedarf mengenmäßig meist ohne Schwierigkeiten aus kostengünstigen Eigenversorgungs- oder kleinen Gruppenversorgungsanlagen decken. Zunehmend müssen dort aber immer mehr Grundstückseigentümer feststellen, daß die Qualität des von ihnen genutzten meist oberflächennahen Grundwassers zunehmend durch Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) beeinträchtigt bzw. den künftigen zulässigen Grenzwerten der TVO nicht mehr genügen wird.

Für 1986 ist geplant, den Bewilligungsrahmen (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre) für die Förderung des Baus von Wasserversorgungsanlagen auf rd. 5,4 Mio. DM festzusetzen.

Mit den Zuschüssen sollen *nur* Gemeinden mit kritischer Versorgungslage bzw. mit begonnenen Maßnahmen in die Lage versetzt werden, für ihre Bürger zentrale, förderungsgerechte und durch Präventivmaßnahmen schützbare Versorgungsanlagen auszubauen.

Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz“ fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Ein Bilanzbericht, der 1978 vorgelegt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Zielsetzung des Generalplans als richtig erwiesen hat. Künftig werden die Schwerpunkte daher bei folgenden Maßnahmen liegen:

- Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;
- Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem Stand der Technik.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten an den Binnenseen, die durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, im Landesteil Schleswig und vergleichbar strukturschwachen Gebieten sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 200 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen.

Um 1986 die geplanten Maßnahmen fördern zu können, wird ein Bewilligungsrahmen (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre) in Höhe von rd. 17,9 Mio. DM benötigt.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mit nur 8,7% verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29%). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt 17 000 ha erstmalig aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes auf 12% zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung des Waldes werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden ein vorrangiges Ziel.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau ertragschwacher und nicht standortgerechter Bestockung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig. Die Umbaumaßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Stabilität, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der exponierten und sehr gefährdeten Kleinwaldflächen bei. Diese Waldflächen haben herausragende Boden- und Klimaschutzfunktionen und besondere landschaftspflegerische Bedeutung.

In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder jung ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem

Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein.

1986 sollen gefördert werden:

- Aufforstung von rd. 260 ha Grenzertragsböden;
- Umbau ertragsschwacher Bestockung auf rd. 50 ha;
- Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rd. 1 500 ha.

Es wird mit einem Investitionsvolumen von rd. 4,15 Mio. DM gerechnet. Der Bewilligungsrahmen (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE aus Folgejahren) beträgt 2,468 Mio. DM.

Forstliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rund 69 000 ha und macht damit ca. 50% der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 10 700 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den 31 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von rund 10 500 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, ist der weit überwiegende Teil in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

1986 wird mit einem Bewilligungsrahmen in Höhe von 0,170 Mio. DM Zuschüssen gerechnet, um die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,53 Mio. DM in 18 Zusammenschlüssen mit rd. 26 000 ha Mitgliedsfläche zu bezuschussen.

Für die 1986 zu erwartenden förderungsfähigen Investitionen in Höhe von rd. 0,025 Mio. DM ist ein Bewilligungsrahmen von 0,010 Mio. DM Zuschüssen eingeplant.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionsschäden sollen gefördert werden:

- Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung auf rd. 10 ha
- Düngung von rd. 100 ha
- Strukturverbesserungsmaßnahmen in Jungbeständen auf rd. 200 ha.

Hierfür ist ein Bewilligungsrahmen von 0,22 Mio. DM Zuschüssen veranschlagt bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von ca. 0,41 Mio. DM.

Weltere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Knapp 30% der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der anerkannt hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

In Verbindung mit der Garantiemengenregelung bei Milch reduzierte sich auch der Bestand an MLP-Kühen, so daß 1986 rd. 277 000 Kontrolltiere — das sind 51% aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt werden. Der dafür notwendige Bewilligungsrahmen wird auf rd. 5,4 Mio. DM Zuschüsse veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion nachhaltig zu verbessern, ist eine spezielle Beratung in Verbindung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Qualitätskontrollen schweinehaltender landwirtschaftlicher Betriebe unerlässlich. Die Beratung und die Auswertung der Produktionsergebnisse erfolgen im Jahre 1986 durch einen Spezial-Kontrollring. Ihm können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten im Lande anschließen.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Beratung und die Ertrags-Qualitätskontrollen, die der Kontrollring durchführt, wird 1986 ein Bewilligungsrahmen in Höhe von 0,4 Mio. DM benötigt.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll die strukturelle Entwicklung in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebe, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften noch eine größere Rolle spielt. 1986 wird mit vier Förderungsfällen gerechnet, für die ein Bewilligungsrahmen in Höhe von 0,04 Mio. DM erforderlich ist.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch im Vergleich zu anderen Bundesländern eine relativ höhere Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit kommt dieser Förderung noch eine besondere Bedeutung zu.

1986 sollen voraussichtlich 30 Vorhaben gefördert werden. Zur komplementären Finanzierung sind hierfür 0,6 Mio. DM Darlehen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues vorgesehen. Der Bewilligungsrahmen dieser GA beträgt 1986 1,0 Mio. DM. Das förderungsfähige Investitionsvolumen umfaßt 3,7 Mio. DM.

Küstenschutz

Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen. 1986 ist ein Bewilligungsrahmen in Höhe von 1,85 Mio. DM vorgesehen.

Sperrwerke

Hierunter fallen die Sielbauten im Rahmen der Vordeichungen und Deichverstärkungen. Insgesamt ist für diese Maßnahmen 1986 ein Bewilligungsrahmen (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre) in Höhe von 28,5 Mio. DM eingeplant.

Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ — Fortschreibung 1977 — müssen die Neubaumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1986 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

- Deckwerk List/Sylt
- Deichverstärkung Nössekoog
- Deichverstärkung Pellworm
- Vordeichung Hattstedter Marsch
- Deckwerke und Warftabflachungen auf Halligen und Inseln
- Deichverstärkung Wilstermarsch
- Deichverstärkung Probstei.

Darüber hinaus sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern.

Für diese wichtigen Aufgaben, die dem direkten Schutz der Menschen hinter dem Deich dienen, sind 1986 ein Bewilligungsrahmen (nicht gebundene Kassenmittel 1986 und VE der Folgejahre) in Höhe von insgesamt rd. 51,5 Mio. DM notwendig.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 126).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres näheren Einzugsgebietes geprägt werden.

Der gesamte Mittelbedarf Hamburgs für die 1986 geplanten Maßnahmen beträgt 12,903 Mio. DM, davon 8,599 Mio. DM Bundesmittel, die sich prozentual auf die folgenden Bereiche verteilen:

Agrarstruktur	18 %
Marktstruktur	8 %
Küstenschutz und Wasserwirtschaft	74 %

Agrarstrukturelle Vorplanung

Ab 1984 werden in Hamburg agrarstrukturelle Vorplanungen als landwirtschaftliche Fachbeiträge für die nach Maßgabe des geltenden Hamburgischen Naturschutzgesetzes aufzustellende Landschaftsplanung durchgeführt. Das untersuchte Gebiet (Teile der Vier- und Marschlande sowie Wilhelmsburg-Ost) umfaßt eine Fläche von ca. 8 600 ha.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Hamburger Landgebiete in denen z. Z. auf einer Wirtschaftsfläche von etwa 18 500 ha rd. 2 400 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 6 000 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch eine wichtige Funktion in der Gestaltung und Nutzung der hamburgischen Freiflächen, die zur Gliederung des Ballungsraumes und zur Naherholung der Bevölkerung unentbehrlich sind.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe hat weiterhin einen Investitionsnachholbedarf, um ausreichende Einkommensverhältnisse zu erreichen oder um Arbeits-

und Produktionsbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung liegt, bedingt durch den hohen Anteil an Gartenbaubetrieben mit Hochglas, im Bereich der Energieeinsparung. Ein im Jahre 1984 von der Universität Hannover erarbeitetes Gutachten zum Stand und zu den Zukunftsaussichten des Energieeinsatzes im Hamburger Gartenbau hat ergeben, daß in den künftigen Jahren erhebliche Investitionen erforderlich sind, um die Unterglasgartenbaubetriebe an den neuesten Stand der Technik anzupassen. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, wird in Hamburg als zusätzliche Landesmaßnahme die Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Erprobung und Einführung neuer Techniken und Technologien in der Landwirtschaft sowie im Obst- und Gartenbau durch die Gewährung von reinen Landeszuschüssen fortgeführt.

Die Aussagen des Gutachtens und die aus den geförderten Demonstrationsvorhaben gesammelten Erfahrungen sind von der Praxis sehr stark angenommen worden. Dieses zeigt sich an der Verdreifachung der 1985 gestellten Zuschußanträge, insbesondere im Bereich der Investitionshilfen für die Energieeinsparung mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 5,0 Mio. DM.

Es wird davon ausgegangen, daß sich die Investitionen in diesem Bereich 1986 gegenüber dem Vorjahr noch erhöhen. Der Mittelansatz entspricht dem zu erwartenden Antragseingang.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage richtet sich nach dem Grad der natürlichen Nachteile und nach einer gestaffelten Prosperitätsschwelle bis zu einem Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr in Höhe von 240 DM/GVE auf der Insel Neuwerk und von 150 DM/GVE im übrigen Kleinen Gebiet Hamburgs. 1986 beläuft sich der Bewilligungsrahmen auf 0,195 Mio. DM Zuschüsse. Damit sollen 50 Anträge bedient werden.

Agrarkreditprogramm

In dem Agrarkreditprogramm wird eine wichtige Ergänzung des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms für umfassende Investitionen gesehen. Es wird erwartet, daß ca. 10 Betriebe die Förderung über das Agrarkreditprogramm in Anspruch nehmen werden.

Verbesserung der Marktstruktur

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen

Märkte, verschiedene übergebieltliche Erzeugerzusammenschlüsse, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sowie das Vieh- und Fleischzentrum Hamburg sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

Auf dem Gebiet der Obst- und Gemüseerzeugung haben Projektförderungen von Erzeugerzusammenschlüssen und von Vermarktungseinrichtungen nach wie vor eine hohe Priorität. Die eingeplanten Mittel werden als Restzahlung für zwei 1984 begonnene „Scrubber Läger“ benötigt.

Im Rahmen des von Hamburg erstellten Programms gem. EG-VO 355/77 ist in den Jahren 1982 bis 1985 für die abgängigen, nicht mehr moderner Vermarktungstechnik entsprechenden Markthallen der Neubau eines zentralen Blumen- und Zierpflanzengroßmarktes errichtet worden. In Verbindung mit diesem Neubau läuft ein Antrag auf einen Zuschuß aus dem EAGFL für Investitionen des Erzeugerzusammenschlusses Marktgemeinschaft Blumen- und Zierpflanzengroßmarkt.

Im Rahmen des von Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam aufgestellten und auf fünf Jahre angelegten Strukturprogramms für die industrielle Verarbeitung von Obst, Gemüse und Kartoffeln nach der EG-VO 355/77 soll in Hamburg ein Projekt im Bereich der industriellen Weiterverarbeitung von Gemüse zu Naßkonserven gefördert werden.

Im Jahre 1983 ist eine Erzeugergemeinschaft für Topfblumen gegründet worden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse und Finanzierungshilfen für folgende Maßnahmen:

- Untersuchungen und Ingenieurleistungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten
- Binnenentwässerungsmaßnahmen, Fortsetzung im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses).

Als neue Maßnahme soll ab 1986 mit dem Ausbau der Neuen Bullertwettern begonnen werden. (Verschoben aus Grunderwerbsgründen von 1985 auf 1986.)

Küstenschutz

Vorarbeiten

Langfristige Beobachtungen zeigen, daß die mittleren Wasserstandsdifferenzen zwischen den Tidescheitelpunkten in Cuxhaven und Hamburg eine deutlich steigende Tendenz und die mittleren Laufzeiten von Sturmtiden sich seit den fünfziger Jahren erheblich verkürzt haben.

Hinzu kommt, daß sich die Eintrittswahrscheinlichkeiten hoher Sturmfluten in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich erhöht hat.

Die Ursachenanalyse soll systematisch vertieft und durch eine Risikoanalyse soll untersucht werden, ob sich langfristig Ansätze für eine veränderte Risikolage und die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen ergeben.

Außerdem sollen die Möglichkeiten einer Erhöhung vorhandener öffentlicher Hochwasserschutzanlagen sowie die Möglichkeiten von Sperrwerkskonzepten auf Hamburger Gebiet untersucht werden.

Daneben laufen die planerischen Vorarbeiten erster Maßnahmen für das Programm „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Hamburg“. Erste Baumaßnahmen sollen 1987 beginnen.

Neubaumaßnahmen

Die Zuschüsse werden für die Fortführung der Arbeiten an den neuen Hochwasserschutzanlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt.

Die Sturmfluten vom Januar 1976 und November 1981 haben gezeigt, daß das nach der Flut vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzept des Hochwasserschutzes richtig war, jedoch verschiedene Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zusätzlich notwendig sind.

Außerdem werden verschiedene Maßnahmen 1986 fortgeführt, u. a. Ufermauer Zollkanal, Beschaffung von Klei, Ausbau der Binnenböschung des Finkenrieker Hauptdeich, Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit einschließlich der Insel Neuwerk sowie Setzungsausgleich.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 131).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

Agrarstrukturelle Vorplanungen

Vorgesehen ist neben der Fertigstellung der anhängigen Verfahren die Einleitung neuer Vorplanungen für die Nah- bzw. Einwirkungsbereiche, in denen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder durch überörtliche Planung hineingetragener Probleme die Durchführung wasserwirtschaftlicher und agrarstrukturverbessernder Maßnahmen erwogen wird.

Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen werden überwiegend zur Finanzierung laufender Verfahren in Anspruch genommen. Bei der Einleitung neuer Flurbereinigungen liegt ein Schwerpunkt unverändert bei Unternehmensverfahren nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG. Im Vordergrund stehen hierbei Verfahren im Zuge des Baues der Bundesbahntlastungsstrecke Hannover–Würzburg, der Autobahnen A 28 (Ostfriesland), A 30 (Hollandlinie), A 31 (Emslandlinie) sowie von Teilabschnitten der A 39 in den Regierungsbezirken Lüneburg und Braunschweig. Überwiegend agrarisch veranlaßte Verfahren sind insbesondere in den Niederungsgebieten der großen Flüsse und an der Küste geplant. Die Schaffung einer gesunden Agrarstruktur ist in diesen Räumen nicht zuletzt deshalb von großer Bedeutung, weil Erwerbsalternativen weithin fehlen.

Der *freiwillige Landtausch* soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Dorferneuerung

Gefördert werden die Aufstellung der Dorferneuerungsplanung, eine fachkundige Betreuung und Maßnahmen der Dorferneuerung. Im Förderungsprogramm befinden sich bereits 279 Dörfer. Rund 80 Dörfer sollen 1986 neu aufgenommen werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den 114 863 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN (Stand 1984) in Niedersachsen werden heute noch etwa 70 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Es ist vorgesehen, im Haushaltsjahr 1986 314 Bewilligungen (davon 40 Fälle mit Niederlassungsprämie für junge Landwirte = 400 000,— DM Zuschuß) zu erteilen, und zwar

- a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
5 Aussiedlungen und 205 bauliche Maßnahmen im Altgehöft
- b) in benachteiligten Gebieten:
5 Aussiedlungen und 105 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Durch die ab 1985 erfolgte Ausweitung der *Ausgleichszulage* auf die gesamten benachteiligten Agrarzonen (einschließlich der kleinen Gebiete) ist in Niedersachsen rd. 23 000 Anträgen auszugehen. Dafür sind 36,300 Mio. DM Haushaltsmittel veranschlagt.

Weiterhin sind 115 Investitionshilfen zur Energieeinsparung vorgesehen.

Mit dem *Agrarkreditprogramm (AKP)* werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen

bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist vorgesehen, ca. 1 000 Fälle mit 10,0 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß einzubeziehen.

Mit dem *Bodenzwischenenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

- Verbesserung der Bodenordnung, Betriebs- und Infrastruktur,
- Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,
- Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Bei der Förderung des Bodenzwischenenerwerbs wird davon ausgegangen, daß die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen.

Für 1986 ist die Förderung des Ankaufs von ca. 600 ha vorgesehen.

Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1986 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 8,6 Mio. DM vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen und Kartoffeln sowie Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 316 Erzeugergemeinschaften und 4 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 Gem-AgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Ge-

meinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1986 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	37,300 Mio. DM = rd. 28,5 %
Förderungsbereich Binnenland	77,810 Mio. DM = rd. 59,5 %
Förderungsbereich Emslandgebiet	16,300 Mio. DM = rd. 12 %
Zuschüsse insgesamt	131,410 Mio. DM = rd. 100 %

Sachlicher Schwerpunkt ist in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz vor den zentralen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden. Die standortverbessernden Maßnahmen, die Wasserversorgung und der ländliche Wegebau haben gegenüber den vorgenannten Maßnahmen weiter an Bedeutung verloren. Die hierauf entfallenden Zuwendungsanteile liegen nur noch zwischen 3 bis 7 % des Gesamtvolumens.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme hat in allen drei Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Elbe, Hase, Vechte und im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben weiterhin das HWRB Salzderhelden (37,4 hm³) im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie das HWRB Rieste-Alfhausen (20,8 hm³) an der Hase. Daneben ist der Ausbau der Elbedeiche zwischen Geesthacht und Schnackenburg von Bedeutung.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,19 Mrd. DM (ab 1986). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 30 % zum Abschluß gebracht werden.

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Die Schwerpunkte der standortverbessernden Maßnahmen liegen in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet. Als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauvorhaben sollen hier rd. 86 % des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmengruppe eingesetzt werden.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 75 % der Zuwendungen sollen hier eingesetzt werden.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt derzeit bei 96 %, angestrebt werden

den 98 % bis 1990. Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1985 zu 90 % (Zielerreichungsgrad) erfüllt werden. Mit dem Ausbauprogramm 1986 wird ein weiterer Beitrag zur Zielerreichung (92,4 %) geleistet.

Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundausrüstung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 8 700 km Wege ausgebaut werden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen auch in den kommenden Jahren etwa im bisherigen Umfang durchgeführt werden, wobei sich Verschiebungen infolge der seit 1985 wirksamen Erweiterung der Förderungsgrundsätze ergeben. So wird insbesondere für die mögliche mehrmalige Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen in durch neuartige Waldschäden akut bedrohten Flächen, ein Mehrbedarf erwartet.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Die 1985 in Kraft getretenen Änderungen der Förderungsgrundsätze haben bereits im Haushaltsjahr 1985 mit dazu beigetragen, daß die Waldbesitzer etwa doppelt soviel Düngungsmaßnahmen zur Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände durchgeführt haben wie im Vorjahr. Mit einem weiteren Ansteigen des Bedarfs ist insbesondere auch aufgrund der Erweiterung der Förderungsgrundsätze für 1986 zu rechnen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der neuartigen Waldschäden weiter zunehmen.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 1,0 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 60 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ ho-

hen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000,— DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für *Milchleistungsprüfungen* (7,150 Mio. DM) kommen rd. 23 900 Betrieben mit rd. 742 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugerbetriebe wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. 40 *Kontrollringe* gefördert. Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur *Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern* geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich zu erwarten, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwiegt. Für 1986 wird die Förderung von 70 Landarbeiterwohnungen angestrebt.

Anpassungshilfen sollen 1986 in 12 Fällen mit einem Zuschußvolumen von 0,190 Mio. DM gezahlt werden.

Küstenschutz

Nach der im Jahre 1984 auf der Grundlage des Generalplans „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973“ erfolgten Bestandsaufnahme ergibt sich für den Deichbau zum 31. Dezember 1985 folgender Stand:

Bereich	gesamte Deichlänge	Deiche mit ausreichenden Abmessungen	noch zu erhöhende und zu verstärkende bzw. neue Deiche
	km	km	km
Hauptdeiche vor den Sperrwerken	614	484	130
Deiche oberhalb der Sperrwerke	490	407	83
Inseldeiche	35	23	12

Neben Deichbaumaßnahmen sind insbesondere noch zahlreiche Siele neu zu bauen bzw. den festgesetzten Deichhöhen anzupassen, Deichverteidigungswege auszubauen, Inselschutzwerke herzustellen und die Arbeiten der Vorlandsicherung an der Küste fortzusetzen.

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Ziel- daten im wesentlichen 1992 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut 1976 und die Orkanflut 1981 haben gezeigt, daß den Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzuräumen ist. Aus diesem Grunde ist für 1986 ein Betrag von rd. 87,17 Mio. DM vorgesehen, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen. Im Haushaltsjahr 1986 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 90 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutz- und Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungs- werke weiter vorangetrieben werden. Die begonnenen Baumaßnahmen an den Sielen in Petkum und Ditzum sowie am Lunesiel werden fortgesetzt.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache durchgeführt in den Emsdeichachten, in der Deichacht Norden, im II. Oldenburgischen Deichverband, in der Deichacht Krummhörn an der Leybucht und im Hadelner Deich- und Uferbauverband.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 136).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen:

- Einzelbetriebliche Förderung
- Verbesserung der Marktstruktur
- Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Waldbauliche Maßnahmen
- Küstenschutz.

Es wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

Bei der einzelbetrieblichen Förderung handelt es sich einerseits um Altverpflichtungen, zum anderen um die Förderung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben stehen einerseits Rationalisierungsinvestitionen, die der Arbeitserleichterung dienen, im Vordergrund, andererseits werden im Rahmen des Agrarkreditprogramms vorrangig Investitionen gefördert, die gleichzeitig Umweltgesichtspunkten Rechnung tragen. Bei den gartenbaulichen Betrieben überwiegen die energiesparenden Investitionen.

Die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung werden im wesentlichen eingesetzt als Investitionshilfen im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven sowie des Obst- und Gemüsegroßmarktes Bremen.

Da im Lande Bremen kaum Wald vorhanden ist, wird angestrebt, sowohl in Bremen wie in Bremerhaven Erstaufforstungen und Einbindungsmaßnahmen fortzuführen sowie Maßnahmen gegen die neuartigen Waldschäden zu ergreifen.

Im Bereich des Weserwehrs/Werdersees ist als Folge der Flutkatastrophe vom März 1981 eine kombinierte Küstenschutz- und wasserwirtschaftliche Großbaumaßnahme erforderlich, die in den Jahren 1984 bis 1987 durchgeführt werden soll.

Da die Maßnahmen Küstenschutz/Wasserwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden müssen, hat sich das Verhältnis des Mitteleinsatzes für Maßnahmen der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bzw. der Wasserwirtschaft zugunsten der letzteren verschoben.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 141).

Vorbemerkung

Je geringer die Anzahl und der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der dort Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen sind, mit desto größerer Aufmerksamkeit muß die Agrarpolitik darauf bedacht sein, daß eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleibt. Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sollen solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft soll soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden.

Wesentliches Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es, die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die für alle Bürger des Landes erbracht werden und auf die nicht verzichtet werden kann, zu sichern. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Erreichung dieses Zieles eine überaus wichtige Rolle. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur direkt den Betrieben, sondern den ländlichen Gebieten allgemein zugute.

Nordrhein-Westfalen erhält im Jahre 1986 vom Bund einen Betrag von 138,056 Mio. DM. Das Land bringt 92,038 Mio. DM auf, so daß für 1986 insgesamt 230,094 Mio. DM bereitstehen.

Die Schwerpunkte liegen — wie in den Vorjahren — bei den folgenden Maßnahmen:

	1986	
	Mio. DM	%
Wasserwirtschaft	75,200	32,7
Flurbereinigung	47,000	20,4
Einzelbetriebliche Förderung	80,184	34,8
darunter Ausgleichszulage	27,000	11,7

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung stellt die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet und zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von

Kosten-Nutzen-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt. Immer mehr Gutachten enthalten Aussagen über künftige Bodennutzung.

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landentwicklung erwiesen, das in einigen Fällen beim Ablehnen von Förderungen oder deren Einleitung auch der Rechtsprechung standgehalten hat. Sie hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und wird diese in Zukunft behalten.

Im Jahre 1986 werden 7 Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben. Der Bewilligungsrahmen einschließlich der Verpflichtungen aus der Auftragsvergabe in Vorjahren beträgt 1,20 Mio. DM.

Flurbereinigung

Die 1986 eingeplanten Förderungsmittel sind hauptsächlich für die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen, in den 1985 der Besitzübergang erfolgt ist bzw. in denen 1986 der Besitzübergang geplant ist. Es sind dies 22 Verfahren mit einer Gesamtverfahrensfläche von rd. 29 000 ha. Diese Verfahren zeigen die nach wie vor breite Palette der Anwendungsmöglichkeiten der Flurbereinigung auf. Neben den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur dienen sie in der Mehrzahl zugleich der Verbesserung der äußeren und inneren Verkehrsverhältnisse, der Ortsentwicklung und der Dorferneuerung.

Die Verwirklichung unterschiedlicher Planungen im ländlichen Raum und die Bodenordnung zur Entflechtung unterschiedlicher Nutzungsansprüche haben neben den Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dies gilt in jüngster Zeit vor allem bei der Realisierung landesweiter Naturschutzprogramme. In den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erfolgen der Ankauf von Flächen und die Bodenordnung zur Sicherung ökologischer Vorrangflächen sowie Flächenausweisungen für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und deren finanzielle Förderung. Für diese Naturschutzaufgaben setzt das Land ausschließlich erhebliche Landesmittel ein.

Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird ein freiwilliger Landtausch sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach dem Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt. Für 70 Verfahren mit etwa 1000 ha werden ca. 240 000 DM benötigt. Der Umfang des freiwilligen Landtausches nimmt zu. Immer mehr Landwirte machen von dieser umweltverträglichen Bodenordnung Gebrauch.

Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ übernommen. Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Die für 1986 eingeplanten Mittel sind zur Förderung von rd. 250 Maßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten von voraussichtlich 24,0 Mio. DM vorgesehen. Hierfür werden 10,0 Mio. DM Förderungsmittel benötigt.

Um die Förderungsmittel optimal einzusetzen, wird die Förderung auf eine Vielzahl kleinerer, überschaubarer Maßnahmen ausgerichtet.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Ziel der *einzelbetrieblichen Investitionsförderung* wird es auch 1986 sein, die Existenz von Betrieben zu verbessern bzw. zumindest zu sichern, Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern sowie — ohne einen weiterhin notwendigen Strukturwandel wesentlich zu unterbinden — Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bereits sehr niedrig liegt und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten gesellschaftlichen Aufgaben gewährleistet bleiben.

Es wird allerdings erwartet, daß wegen der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Landwirtschaft die Investitionstätigkeit weiterhin auf einem niedrigen Niveau verbleiben wird. Allein schon aus diesem Grunde wäre es zweckmäßig, die Förderung von Zinsverbilligungszuschüssen von Kapitalmarktdarlehen auf Zuschüsse umzustellen.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird — wie in den vergangenen Jahren — die Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden stehen. Dadurch sollen

- Emissionen in Altgehöften beseitigt,
- Betriebe bzw. Betriebszweige aus ihrer beengten Lage im Ort ausgesiedelt werden können,
- die Betriebe arbeitswirtschaftlich rationeller werden.

Die *Aussiedlungen* (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen werden auch 1986 gezielt fortgeführt. Diese Maßnahmen verbessern die Produktion und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine nachhaltige Verbesserung und

Festigung ihrer Wirtschaftlichkeit. In der Regel bilden sie zugleich Ansatzpunkte zu Dorferneuerung und -entwicklung. Die Mittel sind vorgesehen zur Abwicklung von rechtlichen Verpflichtungen aus den Vorjahren sowie für 250 neue Vorhaben, davon etwa 40 Aussiedlungen und Teilaussiedlungen und 210 bauliche Maßnahmen in Altgehöften.

Die Maßnahmen zur *Energieeinsparung* haben in Nordrhein-Westfalen neben dem allgemeinen volkswirtschaftlich-energiepolitischen Zweck der Energieeinsparung vor allem für den Gartenbau im Hinblick auf die in dieser Sparte bestehende Konkurrenz zu den Niederlanden eine sehr große Bedeutung.

In 1986 wird mit 320 neuen Anträgen mit förderungsfähigen Gesamtkosten von 13,0 Mio. DM gerechnet. Dafür sind 2,5 Mio. DM Zuschüsse vorgesehen, davon 1,6 Mio. DM als Kassenmittel in 1986 und 0,9 Mio. DM als Verpflichtungsermächtigungen.

Ausgleichszulage

Eine große Bedeutung wird im Jahr 1986 die Zahlung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten erlangen. Das Ausgleichszulagegebiet wird — vorbehaltlich der Zustimmung durch die EG — erheblich erweitert werden, so daß die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel in Höhe von 27 Mio. DM an eine bedeutend größere Zahl von Landwirten gezahlt werden kann. Die Höhe der Ausgleichszulage wird, wie bereits im Vorjahr, nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach der Höhe der positiven Einkünfte gestaffelt.

Agrarkreditprogramm

Die Förderung im Rahmen des Agrarkreditprogrammes soll im Jahre 1986 fortgesetzt werden. Dabei wird die Förderung des Wohnbereichs wie im Jahre 1985 auf den Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden zur Verbesserung der Wohnbedingungen in Mehrgenerationen-Haushalten beschränkt. Der Neubau von Wohngebäuden bleibt von der Förderung wegen der engen Verflechtung von landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Bevölkerung ausgeschlossen, um eine Gleichbehandlung dieser Bevölkerungsteile zu gewährleisten. Neben den Investitionen im Wohnbereich werden vor allem Wirtschaftsgebäude und Maschinen gefördert werden.

Marktstrukturverbesserung

Obst/Gemüse

Die Tendenz im *Verarbeitungsbereich* von Obst und Gemüse zur Durchführung von Investitionen ist leicht ansteigend. Insgesamt sind im Haushaltsjahr 1986 nach den derzeit vorliegenden Meldungen Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 34 Mio. DM geplant.

Den größten Raum nehmen dabei Bauvorhaben der Naßkonservenindustrie mit einem Investitionsvolumen von ca. 14 Mio. DM ein.

Die in Nordrhein-Westfalen ansässige Naßkonservenindustrie ist zu den Marktführern in diesem Bereich zu zählen. Die beabsichtigte Maßnahme wird die Marktposition der einheimischen Naßkonservenindustrie weiter festigen und mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sein. Das Investitionsvorhaben wirkt sich darüber hinaus positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse aus, weil ihnen nach den Förderungsrichtlinien eine Erhöhung der Abnahme ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40% auf fünf Jahre) garantiert wird. Bei den übrigen Investitionsvorhaben handelt es sich überwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung der beabsichtigten Projekte wird in erheblichem Maße dazu beitragen, Arbeitsplätze in diesem Bereich zu festigen und auszubauen.

Wie bereits in den Vorjahren entfällt im *Frischmarktbereich Obst und Gemüse* der größte Investitionsbetrag auf das Haupterzeugungsgebiet Rheinland. Beabsichtigt ist hier schwerpunktmäßig konzentriert der Ausbau und die Modernisierung von Kühlkapazitäten sowie darüber hinaus die Anschaffung von Maschinen und Geräten sowie Großkisten für die Obstlagerung. Die Maßnahmen tragen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Vermarktungssysteme bei.

Bei weiteren Frischmarktprojekten handelt es sich um Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen, mit denen die Leistungsfähigkeit der Märkte im Interesse der Erzeuger und des Handels verbessert wird.

Blumen und Zierpflanzen

Der unvermindert anhaltend starke Expansionsdruck der Niederlande auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen belastet die einheimischen Erzeuger erheblich. Stetig wachsende Drittlandimporte machen einen raschen weiteren Ausbau sowie die Rationalisierung der Vermarktungssysteme unumgänglich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erholung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Mitbewerbern geleistet werden.

Die nordrhein-westfälische Konzeption der Konzentration bei Schnittblumen und der Regionalisierung bei Topfpflanzen ist ein geeignetes Mittel, die Marktanteile der einheimischen Erzeuger zu festigen und auszubauen. Die bedeutendsten Projekte werden in diesem Zusammenhang die von Blumenversteigerungen beabsichtigten Erweiterungsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 15,0 Mio. DM sein. Darüber hinaus sind weitere Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in diesem Bereich beabsichtigt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind Bestandteil der zwischenzeitlich fortgeschriebenen spezifischen

Programme des Landes Nordrhein-Westfalen für Obst/Gemüse „frisch“ sowie Blumen und Zierpflanzen (liegen derzeit der EG-Kommission zur Genehmigung vor) und sind darüber hinaus in ihrer Gesamtheit geeignet, Marktanteile, insbesondere aber auch Arbeitsplätze im Erzeugerbereich zu festigen. Diese Maßnahmen sind deshalb auch von erheblichem Interesse, weil damit Möglichkeiten geschaffen werden, den Berufswünschen von vielen hundert Schulabgängern entgegenzukommen, die den Gärtnerberuf in ständig steigender Zahl erlernen möchten. Die vorgenannten Vorhaben tragen insgesamt zur Belebung der einheimischen Wirtschaft bei.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Nordrhein-Westfalen bestehen rd. 60 anerkannte Erzeugergemeinschaften.

Zu Neugründungen kommt es zur Zeit lediglich auf dem Getreide- und Kartoffelsektor. Startbeihilfen können aufgrund der angespannten Haushaltssituation auch im Jahre 1986 nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen soll jedoch langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften zur Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produktion dieser Zusammenschlüsse fördern. Vorgesehen sind für 1986 Investitionshilfen für rd. 10 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 10 Mio. DM für die Bereiche Getreide und Kartoffeln.

Gleichzeitig dient diese Förderung als Basisfinanzierung für Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf der Grundlage der gem. VO (EWG) Nr. 355/77 erstellten spezifischen Programme für den Kartoffel- und Qualitätsgetreidesektor.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserbau

Der Förderungsschwerpunkt für den Bereich Wasserbau liegt wie in den Vorjahren bei der Hochwasserrückhaltung.

Die Subvention derartiger Maßnahmen hat neben der Abdeckung des Gemeinlastenanteils außerdem noch eine wichtige umweltpolitisch steuernde Wirkung, da der Bau von Hochwasserrückhaltebecken gegenüber den alternativ möglichen, früher meist praktizierten Ausbauten von Flußläufen als die aus landespflegerischer Sicht bessere Lösung anzusehen ist.

Wasserversorgung

Die Versorgungsstruktur in den ländlich strukturierten Gebieten am Niederrhein, im Münsterland und in Ostwestfalen-Lippe ist gekennzeichnet durch einen vergleichsweise geringen Anschlußgrad an die zentrale Wasserversorgung. Rd. 500 000 Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen ver-

sorgen sich aus etwa 100 000 Eigenwasserversorgungsanlagen; etwa die Hälfte dieser Anlagen entspricht wegen erhöhter Nitratwerte und bakteriologischer Belastungen nicht den qualitativen Anforderungen. Es liegt somit im Interesse der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der Gesundheitsvorsorge und der unzureichend versorgten Bürger, die bestehende Versorgungsstruktur zu verbessern. Besondere Bedeutung kommt darüber hinaus der Strukturverbesserung in den ländlichen und bergigen Bereichen des Regierungsbezirks Arnsberg zu.

Initiativen zum Ausbau der zentralen Wasserversorgung im ländlichen Raum werden für die genannten Landesteile erwartet, derzeit wird schwerpunktmäßig der großräumige Wasserverbund in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg ausgebaut.

Abwasseranlagen

Um die Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer zu erhalten oder zu verbessern, ist es erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum den Bau von Abwasseranlagen zu fördern. Dies ist eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

- der Bau von Kläranlagen,
- die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie
- die Verbesserung der Klärschlammbehandlung und darüber hinaus der Bau von
- Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
- Zuleitungs- und Verbindungssammlern, die in ländlich strukturierten Gebieten, Ortsteile und Siedlungen an vorhandene und neue zentrale Abwasserbehandlungsanlagen anschließen sowie
- Kanälen zum Zusammenschluß vorhandener Kanalnetze

gefördert werden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Neuartige Waldschäden

1984 wurden erstmals Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in den Katalog förderungsfähiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen aufgenommen.

Neben den Bemühungen um eine Verminderung der Schadstoffbelastung sollen als flankierende forstliche Maßnahmen nach den erweiterten Förderungsgrundsätzen Vorhaben gefördert werden, die der Rekultivierung abgestorbener Wälder und der Stabilisierung geschädigter Bestände dienen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1986 werden voraussichtlich ca. 90 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen. Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 110 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 220 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Für 1986 ist vorgesehen, zur Förderung der Leistungen in der tierischen Erzeugung die Förderung der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe (für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel) unverändert fortgeführt wird. Die Förderungsmittel für die Milchleistungsprüfungen (2,5 Mio. DM) kommen rd. 13 000 Betrieben mit rd. 310 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualitäten der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugerbetriebe wesentlich verbessert wird.

Die Leistungen der Kontrollverbände und Kontrollringe sind in der neuzeitlichen Tierproduktion ein wesentlicher Bestandteil, um den notwendigen Zuchtfortschritt zu sichern, die Qualität der tierischen Erzeugnisse zu gewährleisten oder zu verbessern und um alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten für die Erzeugerbetriebe auszunutzen.

In Nordrhein-Westfalen werden 8 Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 0,9 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielwirkung für die gesamte nordrhein-westfälische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Anpassungshilfe

Durch die stets erforderliche Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Umstellung auf rationellere Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll einerseits den Entscheidungsspielraum und damit die Flexibilität des landwirtschaftlichen Unternehmers erweitern und andererseits den aus der Landwirtschaft ausscheidenden älteren Arbeitnehmer eine Hilfe geben, sich an die neue Situation anzupassen.

Durch Senkung der Mindestaltersgrenze für den Bezug der Anpassungshilfe von bisher 55 auf 50 Jahre für die Berufsgruppe der Melker und die Erhöhung des monatlichen Betrages der Anpassungshilfe von 80 auf 120 DM seit dem 1. Januar 1985 können die durch die Milchquotenregelung sowie durch die derzeit angespannte Arbeitsmarktsituation entstandenen Härten abgemildert werden.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 146).

Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die Agrarstrukturelle Vorplanung werden Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet. Im Rahmen der Entwicklungsplanung kommt den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu.

Die für Nord- und Mittelhessen abgeschlossene Grobrasterplanung wird für Südhessen fortgesetzt. Die begonnenen Grundlagenarbeiten (Kartierung von oberflächennahen Lagerstätten, Rohstoffkarte) sowie die Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers) werden fortgesetzt. Neben diesen Grundlagenarbeiten hat die Fortführung der kleinräumlichen agrarstrukturellen Vorplanung weiterhin Bedeutung.

Flurbereinigung

In 1986 sollen nach den Planungen 15 Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd.

8 200 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben. Dies ergibt 214 Verfahren mit einer Fläche von rd. 139 700 ha. Darüber hinaus sind 5 Weinbergsflurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 340 ha durchzuführen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Verfahren würden im Haushaltsjahr 1986 öffentliche Mittel im Umfang von etwa 26 700 000 DM benötigt. Da voraussichtlich aber nur 22 500 000 DM zur Verfügung stehen werden, kann das Programm nur durch längere Laufzeit der Verfahren und durch Beschränkung der Ausbauleistungen auf ein Mindestmaß realisiert werden.

Dorferneuernde Maßnahmen im Rahmen des § 37 FlurbG sollen auch 1986 gefördert werden. Die Notwendigkeit für derartige Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt sich in 17 anhängigen Flurbereinigungsverfahren. Damit bietet sich die Möglichkeit, neben der Neuordnung des Außenbereiches gleichzeitig im Innenbereich notwendige Dorferneuerungsmaßnahmen im öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse zu fördern.

Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln sollen Dorferneuerungsmaßnahmen finanziert werden, die vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien verbessern. Neben dem städtebaulich, sozial und ökologisch orientierten Landesprogramm zur Erneuerung der hessischen Dörfer dient die Gemeinschaftsaufgabe damit vorrangig der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur.

Im wesentlichen ergeben sich folgende Zielsetzungen

- einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu leisten,
- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Umweltqualität durch Behebung von funktionalen, städtebaulichen und baulichen Mängeln, vor allem in den alten Ortskernen, zu verbessern,
- land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- die innerörtlichen Straßen und Wege so zu gestalten, daß das Ortsbild gewahrt, das Wohnumfeld verbessert und die Nutzungsvielfalt gewährleistet werden,
- den individuellen Charakter des jeweiligen Ortes zu erhalten und zu entwickeln,

- den Freizeit- und Erholungswert bedarfs- und ortsgerecht auszulegen,
- das Dorf unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft in seine Umgebung einzubinden.

Die Maßnahmen werden in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, sowie in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Einzelbetriebliche Investitionen

Die Investitionsbereitschaft der Landwirte ist infolge der ungünstigen Rahmenbedingungen stark zurückgegangen. Dies gilt insbesondere für umfassende Maßnahmen, für die auch eine Förderung nur zögernd in Anspruch genommen wird. Dennoch wird den Landwirten die Hilfe weiter angeboten, wobei es vorwiegend um Rationalisierung und Stabilisierung geht und die Lebens-, Arbeits- und Produktionsgrundlagen in den landwirtschaftlichen Betrieben verbessert werden sollen.

Aufgrund des für 1986 verstärkten Förderungsangebotes für Junglandwirte wird in diesem Bereich mit einer größeren Zahl von Anträgen gerechnet.

Ausgleichszulage

Hessen mißt dieser Förderung als einem Modell direkter Einkommensübertragungen zur Abgeltung von Leistungen, die gesellschaftspolitisch notwendig, jedoch zumeist ökonomisch nicht hinreichend oder nicht sinnvoll ausgeglichen werden können, eine besondere Bedeutung bei.

Im Zuge der Festlegung von Rahmenbedingungen in der Gemeinschaftsaufgabe wurde in Hessen

- die Zahlung von Ausgleichszulage auf das gesamte benachteiligte Gebiet ausgedehnt und
- die Höhe der Ausgleichszulage im Kerngebiet auf den Höchstbetrag von 240,— DM/GV angeboten.

Mit der zunehmenden einkommenspolitischen Funktion der Ausgleichszulage wurde es jedoch auch für notwendig erachtet, eine Prosperitätsschwelle einzuführen. Aus ökologischen Gründen wird der Maisanbau bei der Berechnung der Ausgleichszulage nicht mehr berücksichtigt.

Agrarkreditprogramm

Für Investitionen im Maschinensektor und bei kleineren Baumaßnahmen hat das Agrarkreditprogramm einen stärkeren Zuspruch, zumal hierfür die Antragstellung erleichtert ist. Die Anhebung des verbilligungsfähigen Kapitalmarktdarlehns auf 143 000 DM dürfte den Anreiz zur Inanspruchnahme dieser Förderungsmaßnahme erhöhen.

Marktstrukturverbesserung**Obst und Gemüse**

Mit den veranschlagten Mitteln sollen Investitionen zur Verbesserung des Absatzes von Obst und Gemüse gefördert werden. Ziel von 6 Vorhaben ist es, die erfaßten Produkte zu größeren Partien zusammenzufassen sowie ihre marktgerechte Sortierung und Lagerung zu unterstützen. Zwei Projekte der Sauerkonserven-Industrie sehen zusätzlich die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen vor.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Maßnahmen nach der vorgenannten Verordnung werden im Rahmen aufzustellender Programme gefördert. Eine Genehmigung der Programme durch die EG und den Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz ermöglicht eine gemeinsame Finanzierung der Projekte aus Landes-, Bundes- und EG-Mitteln.

Die von der EG genehmigten und als Gemeinschaftsaufgabe abzuwickelnden Programme für die Warenbereiche Wein, Fleisch, Getreide sowie Fruchtsaft und Apfelwein sind ausgelaufen. Aus diesen Programmen sind 1986 noch eine Reihe von Vorhaben abzuwickeln. Die neu zu bewilligenden Vorhaben beziehen sich auf ein Anschlußprogramm zum Hessischen Fleischprogramm.

Soweit für bewilligte Vorhaben im Rahmen genehmigter Programme EG-Zuschüsse nicht gewährt werden, wird eine Nachfinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe bis zu einer Gesamtförderung von 20 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten im Einzelfall geprüft.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährt. Z. Z. bestehen in Hessen 43 Erzeugergemeinschaften und 3 Vereinigungen. Damit werden die Warenbereiche Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Wolle, Baumschulerzeugnisse sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt.

Weitere Erzeugergemeinschaften (vor allem für Qualitätsgetreide) befinden sich in der Gründung.

Wasserwirtschaftliche und kulturnautechnische Maßnahmen**Vorarbeiten**

Die Untersuchungen zur Feststellung der ökologischen Auswirkungen des naturnahen Gewässerausbaus sind 1986 weiterzuführen. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse werden eine wesentliche Grundlage für den Gewässerausbau sein.

Ebenfalls fortzuführen sind die Planungen und Untersuchungen zur hydrogeologischen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung im Rhein-Neckar-Raum sowie der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in ländlichen Bereichen.

Weiterhin werden im Rahmen des Förderungsprogramms der Länderarbeitsgemeinschaft WASSER (LAWA) Forschungsarbeiten und Untersuchungen der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Problembereiche unterstützt (Fortsetzung der früheren KfW-Förderung).

Insgesamt sind 1986 Vorarbeiten in Höhe von rd. 800 000 DM vorgesehen.

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Im Hinblick auf eine wirksame Fortsetzung der im Hessischen Ried begonnenen Maßnahmen zur Sanierung der Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden die im Jahr 1986 für Maßnahmen der Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen vorgesehenen Förderungsmittel einschließlich VE in Höhe von 24,333 Mio. DM allein auf dieses Projekt konzentriert. Der Umfang der Investitionen für 1986 beträgt 29,958 Mio. DM. Die Gesamtkosten der Maßnahme einschließlich Rheinwasserentnahme, Wasserwerk, Infiltrations- und Beregnungsanlage betragen nach den geprüften Planungsunterlagen 264,0 Mio. DM. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen im Hessischen Ried handelt es sich im Rahmen eines Gesamt-sanierungsprogramms um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beregnung.

Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die übergeordnete Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird im Rahmen der Maßnahmengruppe 1986 planmäßig fortgesetzt, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden. Vorrangig gilt dies für den Bau von Speicherrückhalteanlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Die im Rahmenplan 1986 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung der im Bau befindlichen Maßnahmen (Aartalsperre [Dillgebiet], Hochwasserrückhaltebecken Marbach [Hauneggebiet], Hochwasserrückhaltebecken Breidenstein [obere Lahn]) eingesetzt.

Insgesamt sollen anteilig 0,1 km Wasserläufe ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rund 0,6 Mio. m³ erstellt werden.

Wasserversorgungsanlagen

Im ländlichen Raum ist auch in 1986 schwerpunktmäßig der überregionale Wasserversorgungsverbund weiter auszubauen. Damit werden die Voraus-

setzungen für den Anschluß von Gemeinden an Verbandsanlagen geschaffen, die aufgrund der Bedarfsansprüche nicht mehr in der Lage sind, eine ausreichende Versorgung durch die örtlichen Anlagen sicherzustellen.

Im Zuge eines Ausgleiches zwischen Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten, der zunehmend auch im ländlichen Raum durch ein Verbundsystem herzustellen ist, wird langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung geschaffen. Für 1986 beläuft sich das Investitionsvolumen auf rund 10 Mio. DM. Durch die neuen Anlagen werden Engpässe beseitigt und die Versorgung mit Trinkwasser für rund 30 000 Einwohner wesentlich verbessert.

Abwasseranlagen

Die Maßnahmen zum Gewässerschutz sind verstärkt fortzuführen. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in Bauabschnitten begonnen wurden und in 1986 zu Ende geführt bzw. weitergeführt werden müssen.

Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung, deren Bauträger aufgrund ihrer ungünstigen Finanzkraft, auch unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, auf eine finanzielle Förderung angewiesen sind. Mit den veranschlagten Zuwendungsmitteln von Bund und Land von zusammen rd. 22,3 Mio. DM kann ein Investitionsvolumen von ca. 44,0 Mio. DM abgewickelt werden.

Wirtschaftswegebau Landwirtschaft

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung erfolgt in 1986 schwerpunktmäßig durch gezielte Maßnahmen, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 im Rahmen des Sonderprogrammes für die Bundesrepublik Deutschland.

Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in einigen strukturschwachen und benachteiligten Gebieten Hessens herbeigeführt, womit auch gleichzeitig eine Behebung oder zumindest eine Verminderung der infrastrukturellen Mängel verbunden ist.

Die geplanten Projekte erstrecken sich auf festgelegte Gebiete der Landkreise Schwalm-Eder, Werra-Meißner, Lahn-Dill und Waldeck-Frankenberg, Fulda und Mainz-Kinzig.

Nach den Planungen soll eine Wegstrecke von rund 44 km mit Gesamtkosten von ca. 4,5 Mio. DM ausgebaut werden. Um dieses verwirklichen zu können, werden Zuschüsse in Höhe von 1,8 Mio. DM benötigt. Es handelt sich hierbei zum Teil um bereits eingegangene Verpflichtungen, die dringend erfüllt

werden müssen, um zur Mitfinanzierung eingeplante EAGFL-Zuschüsse nicht zu gefährden.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland.

Waldneuanlagen sind im Hinblick auf eine ausgeglichene Waldbilanz und die Waldflächenverluste in den wirtschaftlichen Ballungsräumen von großer volkswirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung. Der Landesentwicklungsplan „Hessen 80“ enthält entsprechende Vorgaben, die im Landeswaldprogramm und in den Regionalplanungen verwirklicht werden sollen. Angestrebt wird der vermehrte Anbau von Laubbaumarten.

Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Die Umwandlung sowie der Umbau von ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung ist aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht geboten. Bei der Auswahl von Umwandlungsbeständen zur Förderung ist vorrangig der Grundsatz der Erhaltung und Mehrung des Laubholzes zu beachten.

Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (Bestandespflege)

Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Die seit 1980 mögliche Förderung bewirkt die verstärkte Durchführung dieser kostenaufwendigen Pflegearbeiten, die der notwendigen Erziehung gesunder und leistungsstarker Bestände und somit einer Ertragssteigerung der betreffenden Betriebe dienen. Diese Förderungsmaßnahme wird im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen weiterhin einen Schwerpunkt bilden.

Wertästung

Gefördert werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald. Mit dieser Förderungsmaßnahme wird der Holzwert der Bestände gesteigert und damit langfristig die Ertragssituation der betreffenden Betriebe verbessert.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur angelegt. Die Anlage erfolgt unter Beachtung ökologischer und landwirtschaftspflegerischer Gesichtspunkte. Zugleich soll ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Gefördert werden Erstinvestitionen, die der Rationalisierung des Absatzes von Holz dienen.

Neuartige Waldschäden

Bis zum Wirksamwerden eingeleiteter Luftreinhaltemaßnahmen ist es notwendig, die Schadauswirkungen im Walde zu mindern und hierfür entsprechende Zuschüsse zu gewähren. Die Maßnahmen beziehen sich vornehmlich auf die Verbesserung der Nährstoffversorgung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsmaßnahmen, den Voranbau und Unterbau einschließlich der Naturverjüngung in geschädigten lückigen Beständen und in Bestandesrändern. Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt des vermehrten Anbaus standortgerechter Laubbaumarten. Großer Wert ist ferner auf die Begründung stabiler Bestandesränder zu legen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zur Bildung und Stabilisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind Hilfen in personeller und finanzieller Hinsicht erforderlich. Die Förderungsmittel werden überwiegend für die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen zur Erreichung eines besseren Mechanisierungsgrades verwendet. Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch Schadstoffimmissionen und Sekundärschädlinge sind auch gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes (Holzlagerplätze, Berieselungsanlagen u. a.) und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bäuerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Voraussetzung für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes ist eine ausreichende Erschließung. Um im Nichtstaatswald eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte zu erreichen, bedarf es insbesondere im Kleinprivatwald der Fortsetzung der Förderung. Ein großer Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte durchgeführt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe**

Die *Milchleistungsprüfungen* liefern die Unterlagen für züchterische Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugung sowie einer weiteren Anhebung der Produktqualität. Sie sind ferner eine unabdingbare Voraussetzung für sachgerechte betriebswirtschaftliche Entscheidungen sowie für gezielte Beratungsmaßnahmen.

Von der Förderung werden derzeit rd. 5 900 Betriebe mit rd. 125 000 Kühen erfaßt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von rd. 44 %.

Die *Kontrollringe* dienen der Verbesserung der Erzeugungsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie einer verbrauchergerechten und kostengünstigen Qualitätsproduktion.

Den 24 hessischen Schweinekontrollringen sind rd. 1 150 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 167 000 Mastschweine und rd. 17 000 Zuchtsauen.

In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Z. 43 Betriebe angeschlossen sind. Kontrolliert werden rd. 3 800 Bullen.

Leistungsprüfungsanstalten

Die Fleischleistung beim Rind wird gegenüber der Milchleistung einen höheren ökonomischen Stellenwert erhalten. Dies gilt vorrangig für die Betriebe in den hessischen Mittelgebirgslagen, die bereits heute einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus der Rindfleischherzeugung beziehen und auf Fortschritte in diesem Bereich angewiesen sind. Mit der Einrichtung einer stationären Eigenleistungsprüfung für Bullen bei der Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein und der damit einhergehenden Verbesserung der züchterischen Möglichkeiten soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 151).

Vorbemerkung

Die knappen Mittelansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den letzten Jahren und der zunehmende Anteil der Altverpflichtungen haben insgesamt zur Verminderung der Anzahl und des Volumens neuer Förderungsprojekte geführt. Rheinland-Pfalz hat über die in den Förderungsgrundsätzen verfügbten Einschränkungen hinaus regionale und sachliche Prioritäten gesetzt. Die Subventionswerte für die günstigen Agrarstandorte in der Einzelbetrieblichen Förderung und der Flurbereinigung wurden deutlich abgesenkt, um die begrenzt verfügbaren Mittel vorrangig in den strukturschwachen ländlichen Räumen einzusetzen.

Für den Rahmenplan 1986 stehen folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

- Die Maßnahmen zur Dorferneuerung und zur Bekämpfung des Waldsterbens haben aufgrund der besonderen Situation in den für die Siedlungsstruktur des Landes typischen Haufendörfern und des hohen Waldanteils eine besondere Bedeutung erhalten. Nach Einführung der Maßnahmen ist hierfür entsprechend dem steigenden Bedarf eine weitere Anhebung bzw. Stabilisierung der Mittelansätze auf hohem Niveau erforderlich.

- Die Entwicklung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft erfordert — nach der Einführung der Garantiemengenregelung Milch und aufgrund der Preissituation auf dem Getreidemarkt die einkommensschwachen Betriebe eine Ausweitung des Umfangs der Gebiete für die Ausgleichszulage nach dem EG-Bergbauernprogramm und eine Erhöhung der Zahlungen, um über diesen Ausgleich die Existenz der Betriebe zu sichern. Außerdem wird im einzelbetrieblichen Bereich das neue Junglandwirte-Förderungsprogramm eingeführt.
- Rheinland-Pfalz hat eine besondere Verpflichtung in der Agrarstrukturpolitik für den Weinbau, da 70 % der Weinbauflächen des Bundesgebietes auf dieses Bundesland entfallen. In den zurückliegenden Jahren wurden ca. 60 % der gesamten Flurbereinigungsmittel und ca. 80 % der Mittel für die Marktstrukturverbesserung für den Weinbau eingesetzt.

Der deutsche Qualitätsweinbau muß sich im Gegensatz zur übrigen Landwirtschaft ohne den Schutz und die Vorteile von Marktordnungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft behaupten. Er kann im Wettbewerb mit den südlichen Weinbauregionen der Gemeinschaft nur bestehen, wenn über die Flurbereinigung die Arbeitsproduktivität erhöht und eine leistungsfähige Marktstruktur geschaffen werden. In diesen Bereichen ist daher weiterhin ein erheblicher Mittelbedarf erforderlich.

Schwerpunktmäßig entfallen auf die Maßnahmengruppen folgende Mittelansätze und Anteile:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Wasserwirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau | 51,500 Mio. = 29,3 % |
| 2. Einzelbetriebliche Förderung einschließlich Ausgleichszulage | 50,216 Mio. = 28,6 % |
| 3. Flurbereinigung | 46,000 Mio. = 26,2 % |

Flurbereinigung

In Rheinland-Pfalz ist in einer Vielzahl von Gemeinden nach wie vor die Struktur durch eine äußerst ungünstige Flurverfassung mit sehr geringen Teilstücksgrößen, unzureichenden Wegenetzen und unregelmäßig wasserwirtschaftlichen Verhältnissen gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere auch für die Weinbauregionen des Landes. Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist daher für eine Vielzahl von Weinbaugemeinden eine der Grundvoraussetzungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Durch Prioritätensetzung zugunsten der strukturschwachen und benachteiligten Gebiete soll der dort gegebene hohe Nachholbedarf im Bereich der erstmaligen Neuordnung und bei der zweiten Bereinigung verstärkt abgebaut werden. In diesem Zu-

sammenhang werden auch relativ teure Verfahren der Weinbergsflurbereinigung eingeschränkt. Das Land ist verstärkt darum bemüht, Alternativen zu der bisher üblichen umfassenden Bereinigung der Rebflächen durch Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz zu entwickeln.

Durch die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden die Voraussetzungen für umfangreiche weitere private und öffentliche Investitionen geschaffen. Die Bodenordnung trägt insoweit nicht nur zu einer umfassenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, sondern neben den Maßnahmen der Dorferneuerung auch in hohem Maße zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume bei.

Dorferneuerung

Die Siedlungsstruktur der ländlichen Räume des Landes Rheinland-Pfalz ist geprägt durch das Hofendorf. Der Nachholbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse sowie zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz ist neben anderen umfassenden Maßnahmen besonders hoch. Mit der Förderung der Dorferneuerung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms in den Jahren 1977 bis 1980 konnte in vielen Dörfern ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erreicht werden. Das Land wird seine Anstrengungen in dieser Richtung fortführen und im Rahmen der verfügbaren Gesamtmittel mit den Maßnahmen der Dorferneuerung einen neuen Schwerpunkt zu setzen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die finanzielle Ausstattung der Gemeinschaftsaufgabe und die hohe Priorität überbetrieblicher Maßnahmen haben in den letzten Jahren zu einer Zurrücknahme der Mittelansätze für die einzelbetriebliche Förderung geführt.

Der finanzielle Handlungsspielraum ist aufgrund hoher Altverpflichtungen und des 1984 neu eingeführten Agrarkreditprogramms sehr begrenzt. Es mußten daher auch für den Bereich des Agrarkreditprogramms Einschränkungen gegenüber den Förderungsgrundsätzen vorgenommen werden. Hierzu zählen der Förderungs Ausschuß für den Landankauf und bestimmte kellerwirtschaftliche Investitionen sowie Förderungseinschränkungen im Wohnhausbereich und die Nichtanwendung der um einen Prozentpunkt verbesserten Zinsverbilligungen auf Junglandwirte im Haupterwerb. Als neue Maßnahme wird ab 1986 eine Sonderbeihilfe an *Junglandwirte* für die erste Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb eingeführt. Hierfür ist im Auslaufjahr ein Ansatz von 3,0 Mio. DM vorgesehen.

Die *Ausgleichszulage* nach dem EG-Bergbauernprogramm wurde 1985 in Rheinland-Pfalz von den

bisherigen Kerngebieten auf alle benachteiligten Gebiete ausgeweitet. Damit erstreckt sich das Förderungsgebiet auf ca. 43 % der LF des Landes. Die für 1986 eingeplante Anhebung des Mittelansatzes ist durch die inzwischen bei der EG beantragte weitere Ausweitung der benachteiligten Gebiete auf ca. 60 % der LF des Landes begründet.

Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe hat sich das Land darum bemüht, durch eine konsequente sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger im Getreide- Sonderkulturbereich, insbesondere für den Weinbau, zu verbessern. Entsprechend dieser Schwerpunktbildung wurden nach der EWG-Verordnung Nr. 355/77 für den Warenbereich Wein ein Programm mit einem Investitionsvolumen von 250 Mio. DM sowie ein Saat- und Pflanzgutprogramm mit einem Investitionsvolumen von 32 Mio. DM erstellt. Aufgrund des großen Antragsvolumens der Vorjahre werden im Weinbereich die Mittel vorrangig zur Abwicklung von Vorhaben benötigt.

Zur Zeit wird ein neues Obst- und Gemüseprogramm mit einem Investitionsvolumen von 83 Mio. DM vorbereitet; es soll der EG zur Genehmigung zugeleitet werden. Schwerpunkt des Mitteleinsatzes wird für das Jahr 1986 der Auf- und Ausbau eines zentralen Pflanzmarktes für Obst und Gemüse sein.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Rheinland-Pfalz hat seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden eine besondere Bedeutung beigemessen. Die ländlichen Gemeinden waren zwar in der Regel zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Brauch- und Trinkwasser versorgt. Wegen fehlender Wasservorkommen vor Ort mußten überregionale Verbundsysteme geschaffen werden. Die vorrangige Aufgabe bei der Beseitigung der Abwässer war der Bau von vollbiologischen Gruppenkläranlagen. Für beide Bereiche zusammen hat das Land in den ersten zehn Jahren aus der Gemeinschaftsaufgabe rund 400 Mio. DM bereitgestellt. Dies ist nach Nordrhein-Westfalen der höchste Betrag, den ein Land für diese Schwerpunkte eingesetzt hat.

Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen Gebiete verlagert und damit aufgrund der Siedlungsstruktur sehr hohe Kosten entstehen, bleibt auch für 1985 ein sehr hoher Mittelbedarf, den das Land wie seit Jahren nur zu einem geringen Anteil (ca. 25 %) aus der Gemeinschaftsaufgabe decken kann.

Neben den Schwerpunkten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind für 1986 und in den folgenden Jahren umfangreiche überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Der vorgesehene Mittelansatz für den landwirtschaftlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung ist auch 1986 überwiegend für die Deckung des Bedarfs im Rahmen der nationalen Mitfinanzierung bewilligter Projekte in den Gebieten des EG-Sonderprogramms zur Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Forstliche Maßnahmen

Rheinland-Pfalz gehört zu den Ländern mit relativ viel Wald, zugleich aber auch mit dem höchsten Waldanteil im Besitz von Gemeinden. Die prozentual hohe Waldfläche ist aber nicht gleichbedeutend mit günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Forstbetriebe, das zeigt bereits die relativ geringe Holzerntemöglichkeit mit rund 4 fm je Jahr und Hektar und das negative Betriebsergebnis von fast der Hälfte der rund 1 900 kommunalen Forstbetriebe, die 1982 über 15 Mio. DM zum Ausgleich ihrer Forsthaushalte aufbringen mußten.

Seit 1982 haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstbetriebe weiter verschlechtert. Hinzu kamen die Immissionsschäden und der Windwurf vom 11. Juli 1984 sowie der katastrophale Sturmbruch vom 22./23. November 1984 als extreme, sich langfristig auswirkende Belastungen für die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz.

Die Beseitigung der Schäden, die Wiederaufforstung von Schadflächen, die Vitalisierung der Bestände und die Vorbeugung vor weiteren Schäden beanspruchen Finanzmittel, die weit über die Möglichkeiten der Waldbesitzer hinausgehen.

Die forstlichen Förderungsmittel zugunsten der kommunalen und privaten Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz in Höhe von 10,006 Mio. DM im Jahre 1986 soll dazu dienen, den Forstbetrieben die finanziellen Probleme bei der Durchführung der ihnen vom Forstgesetz auferlegten Maßnahmen zu erleichtern.

Schwerpunkte sind dabei die Maßnahmen zur Stabilisierung des Waldes im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden (sog. Waldökoprogramm), für die 3,0 Mio. DM vorgesehen sind, sowie Erst- bzw. Wiederaufforstungen und Bestandspflegemaßnahmen mit zusammen 5,4 Mio. DM.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 156).

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1986 stehen insgesamt 312,953 Mio. DM und damit ebenso viele Mittel wie im Vorjahr zur Verfügung.

Flurbereinigung

Aufgabe der Flurbereinigung ist es nach wie vor, im Zuge bodenordnender Maßnahmen die Flurstruktur zu ordnen und damit über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Durch die Zusammenlegung und wirtschaftliche Gestaltung zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitzes sollen vor allem die landwirtschaftlichen und gegebenenfalls auch die forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Über die ursprünglich rein landwirtschaftliche Zielsetzung ist die Flurbereinigung inzwischen jedoch weit hinausgewachsen. Als Bodenordnungsverfahren verfügt sie über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden in Dorf und Flur zu bewirken. Dabei liegt ihre besondere Stärke darin, daß sie plant, koordiniert und unmittelbar realisiert.

Die heutige Flurbereinigung hat im ländlichen Raum bis hinein in den Ballungsraum entscheidend mitzuhelfen, die raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung, aber auch Ziele der Bauleitplanung zu verwirklichen. Umweltbelangen trägt die Flurbereinigung in verstärktem Maße Rechnung.

Schließlich wird auch dem wachsenden Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung im Rahmen der Flurbereinigung dadurch Rechnung getragen, indem für Fremdenverkehrs-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen erforderliche Flächen bereitgestellt und derartige Anlagen teilweise auch direkt erstellt werden.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung und ländliche Siedlung

Die Erweiterung der einzelbetrieblichen Förderung durch eine spezifische Förderung der Junglandwirte läßt weiterhin einen hohen Mittelbedarf erwarten. Die Investitionsbereitschaft und Inanspruchnahme der Förderung wird begünstigt durch die anhaltenden günstigen Kapitalmarktbedingungen.

Die vorgesehenen Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden

- zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude (Althofsanierung),
- für die Errichtung von etwa 40 Betriebszweig- und Teilaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden,
- für die Förderung der Junglandwirte.

Wenn im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe

eine tragbare Finanzierung nicht erreicht wird, können bei umfassenden Baumaßnahmen auch zusätzliche Zuschüsse aus Landesmitteln eingesetzt werden.

Förderung nach dem Agrarkreditprogramm

Die Situation auf wichtigen Agrarmärkten und Produktionsbeschränkungen engen die Möglichkeiten für Investitionen mit Kapazitätserweiterungen ein. In vielen Betrieben besteht jedoch ein Nachholbedarf im Bereich Rationalisierung und Arbeitserleichterung.

Die veranschlagten Zinszuschüsse lassen die Verbilligung eines Darlehensvolumens von 51,4 Mio. DM zu, mit dem Investitionen von ca. 500 Betrieben finanziert werden sollen.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Die hohen Energiekosten, insbesondere im Unter- und Glasgartenbau, zwingen nach wie vor zu gezielten Anpassungsinvestitionen. Mit den vorgesehenen Mitteln können etwa 150 Betriebe gefördert werden.

Ausgleichszulage

Für 1986 sind aufgrund der vom Planungsausschuß beschlossenen Gebietserweiterungen zusätzliche Mittel erforderlich. Veranschlagt sind 60 Mio. DM. Damit sollen 30 000 Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten. Die agrarpolitische Bedeutung dieser Maßnahme wird längerfristig noch zunehmen.

Marktstrukturverbesserung**Obst/Gemüse**

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermarktungsebene, um im Wettbewerb, vor allem mit den überregionalen Zufuhren aus dem EG-Raum, bestehen zu können.

Gefördert werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von frischem Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Naßkonservenherstellung. Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen sind im Lande Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. Dabei wird das Ziel verfolgt, diese in die Lage zu versetzen, die sich bietenden Absatzchancen zu nutzen. Bei den Maßnahmen sind sowohl die Strukturnachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft als auch die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere in den Höhengebieten erschwerend auswirken. Neben den allgemeinen Förderungsmaßnahmen zur Überwindung der strukturellen und naturbedingten Nachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft wird die Anpassung der Produktion an die Marktentwicklung durch verschiedene spezifische Maßnahmen gefördert.

In bestimmten Warenbereichen, die für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Warenbereichen Vieh und Fleisch, Wein, Getreide sowie Fruchtsaft.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen hat wesentlich dazu beigetragen, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbrauchspreisen zu begegnen. Es ist weiterhin vorrangiges Ziel, vermarktungskostensenkende Maßnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich einzusetzen, weil die Rationalisierung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die dabei erzielbare Senkung der Vermarktungskosten besonders wirksam sind.

Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, Erzeugung und Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

In Baden-Württemberg liegen die Schwerpunkte der Erzeugung in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen die spezialisierten Betriebe auf ein rationelles Vermarktungssystem besonders angewiesen sind.

Durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie durch deren vertragliche Bindungen mit mittelständischen Unternehmen des Agrargewerbes und mit genossenschaftlichen Abnehmern konnte eine vertikale Integration erreicht werden, die die Marktstellung der Erzeuger von Qualitätsprodukten verbessert, die Belieferung des Marktes mit größeren, einheitlich sortierten Partien nachhaltig sicherstellt und zugleich zur Erhaltung des Wettbewerbs am Markt beiträgt.

Die abgeschlossenen Liefer- und Abnahmeverträge führen zu einer Koordinierung von Angebot und Nachfrage und sichern den Landwirten den Absatz ihrer Produkte sowie den Abnehmern ihren Rohstoffbezug. Bei der in Baden-Württemberg vorherrschenden kleinbetrieblichen Struktur ist von diesem Instrument in besonderem Maße Gebrauch gemacht worden. Im Dezember 1985 gab es in Baden-Württemberg 305 anerkannte Erzeugergemeinschaften, dies sind rd. ein Viertel aller Erzeugergemeinschaften, das ist nahezu die Hälfte aller Vereinigungen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderungsschwerpunkte im Bereich der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen haben sich verändert, sie liegen bei den kulturbautechnischen Maßnahmen, im Bau von Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden.

Abwasseranlagen

In den kommenden Jahren werden die Abwasseranlagen im ländlichen Raum verstärkt durch zentrale zweistufige Kläranlagen mit erforderlichen Zu- und Ableitungen ausgebaut.

Die Kosten für die zentralen Abwasseranlagen im ländlichen Raum liegen — bezogen auf den einzelnen Bürger — in der Regel weit höher als in den Verdichtungsräumen. Die spezifischen Baukosten sind bei den Kläranlagen in konventioneller Bauweise bei kleineren Einheiten wesentlich höher als bei größeren Einheiten. Dazu kommt, daß im ländlichen Raum bei den notwendigen abwassertechnischen Zusammenschlüssen oftmals lange Verbindungskanäle erstellt werden müssen. Diesen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen, daß der Fördersatz bei höherer spezifischer Belastung ansteigt, dennoch aber ein Anreiz für möglichst kostengünstige Lösungen bleibt. Durch dieses System wird eine gewisse Vergleichmäßigung der Abwassergebühren erreicht.

Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum verlangt in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für Erweiterungen und Verbesserungen. Insbesondere die Grundwasserverunreinigungen unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit und der Hygiene, wie z. B. Vergrößerung des Speicherraums, Verbundleitungen, Ersatzwassererschließungen und im Einzelfall Aufbereitungsanlagen.

Forstliche Maßnahmen**Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen**

Besondere Bedeutung hat die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsbö-

den, der Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortsgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes.

Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Waldsterbens unerlässlich. Besondere Bedeutung hat die Förderung der Düngung, da hiermit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Waldbestände erwartet werden kann. Mit den Hilfen für den Voranbau und den Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartigen Waldschäden abgestorben sind, sind Hilfen für die Wiederaufforstung erforderlich.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann die ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, Zersplitterung des Holzangebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) gemildert werden. Den bestehenden 114 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit 280 000 ha Wald soll als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ist die Erschließung durch befestigte Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die für 1986 vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwaldreichen Gebieten des Landes, die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen von EG-Projekten nach der VO 1938/81 durchgeführt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Leistungsprüfungen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der tierischen Erzeugung von großer Bedeutung. In Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie als Mittel der Kostensenkung im Betriebszweig Rinderhaltung besonders wichtig.

Bei den Leistungsprüfungen liegen die Aufgabenschwerpunkte in der

- Ermittlung der Einzelleistung der Tiere als Voraussetzung für eine rationelle Fütterung im Betrieb

- Verbesserung der Milchgewinnung und Milchqualität
- Ermittlung von Unterlagen für die züchterische Selektion, wobei Eigenschaften der Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer als Kriterien einer Kostensenkung verstärkt Beachtung finden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mastkontrollringe liegt in der intensiven produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Beratung, ergänzt durch eine effektive Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Der Einsatz von Kleincomputern erlaubt eine weitere Intensivierung der Beratung anhand aktueller Daten, wobei die Errechnung von Futterrationen einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Nachfrage der Landwirte nach dieser Beratung und Wirtschaftlichkeitskontrolle nimmt weiter zu.

Die Mittel des Rahmenplans 1986 sind erforderlich zur teilweisen Deckung der im Rahmen der Maßnahme anfallenden Kosten.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in Übersicht 12 (Seite 161).

Vorbemerkung

Nach der Mittelverteilung auf Bundesebene ergibt sich für 1986 ein Gesamtplafond von rd. 584,8 Mio. DM. Aufgrund der Mittelausstattung können auch weiterhin folgende Maßnahmen nicht in der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden:

- die Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- die Förderung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen außerhalb der benachteiligten Gebiete und des Anwendungsbereiches der VO (EWG) 1938/81
- die Trennung von Wald und Weide
- die Förderung von Kooperationen nach den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten
- die Förderung des Landankaufs, außer bei Hofstellenerweiterungen
- das Agrarkreditprogramm einschließlich Wohnbauprogramm und
- das Dorferneuerungsprogramm

Zur Ergänzung der Gemeinschaftsaufgabe bringt Bayern in Form von reinen Landesprogrammen rd. 573 Mio. DM auf. Darüber hinaus finanziert Bayern die Leistungsprüfungen mit rd. 50 Mio. DM auf gesetzlicher Grundlage.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bleibt auch 1986 die zentrale Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der benachteiligten und strukturschwachen Regionen. Bayern wird, wie in den vergangenen Jahren, rd. 70% der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in das Grenzland und die strukturschwachen Regionen lenken. Die flexiblere Gestaltung der Förderungsgrundsätze in bezug auf die notwendige Eigenleistung kommt gerade diesen Gebieten zugute. Hier liegen

- $\frac{2}{3}$ der rd. 1 000 Verfahren im Vollbetrieb (von der Anordnung bis zur Neuverteilung der Grundstücke),
- $\frac{2}{3}$ der in den nächsten fünf Jahren zur Anordnung vorgesehenen Verfahren.

Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen überwiegend örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben eine unmittelbare konjunkturpolitische Multiplikatorwirkung, die in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

Die Mittelkürzung wird die Laufzeiten der anhängigen Verfahren von der Anordnung bis zum Besitzübergang auf die neuen Grundstücke weiter verzögern.

In Bayern müssen eine Reihe von Flurbereinigungsverfahren wegen anderer raumbedeutsamer Vorhaben durchgeführt werden (z. B. Überleitung von der Donau, Donauausbau, Bundesbahnneubaustrecke, Autobahnen etc.). Im Interesse der Grundeigentümer und der öffentlichen Hand müssen auch diese Verfahren zügig abgewickelt werden.

Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung

Infolge der restriktiven Ausgestaltung der Förderungsgrundsätze wird weiterhin mit einem geringen Mittelbedarf für Investitionen in Milchviehhaltenden Betrieben gerechnet, die in Bayern die überwiegende Zahl der potentiellen Investoren darstellen.

Diese Mitteleinsparung wird jedoch durch die Junglandwirteförderung mehr als ausgeglichen.

Der Schwerpunkt der Förderung wird weiterhin in erster Linie auf den baulichen Maßnahmen im Altgehöft liegen. In den fränkischen Gebietsteilen Bayerns wird die Betriebszweigaussiedlung wegen der dortigen Dorfstruktur ihre Bedeutung behalten.

Für die Förderung der Junglandwirte wird mit einem Mittelbedarf von 30,0 bis 35,0 Mio. DM gerechnet. Wegen fehlender Haushaltsmittel müssen hiervon 10 Mio. DM über Verpflichtungsermächtigungen abgedeckt werden.

Ausgleichszulage

Durch die anteilige Anrechnung von Futtergetreideflächen ergibt sich in Bayern gegenüber dem Vorjahr ein Mehrbedarf von rd. 25 Mio. DM und somit ein Gesamtbedarf von 175 Mio. DM.

Die Ausgleichszulage wird in Anlehnung an die betriebliche LVZ entsprechend der natürlichen Standortbenachteiligung gestaffelt. Der Besitzstand in den Berg- und Kerngebieten wird gewahrt. Bei Genehmigung der angemeldeten Gebietsausweitung durch den EG-Ministerrat steigt der Bedarf um weitere 35 Mio. DM. Für diese Finanzierung wird dringend eine Aufstockung des Mittelplafonds in der GA benötigt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

In den Programmen nach der Verordnung (EWG) 355/77 liegt der Schwerpunkt in den Bereichen Kartoffeln sowie Vieh und Fleisch. Ein Getreideprogramm für Erzeugergemeinschaften wird zur Genehmigung noch vorgelegt.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Durch entsprechende Aktivitäten des Landhandels und Viehhandels sind im Jahre 1984/85 weitere Neugründungen in den Produktionsbereichen

Getreide/Raps,
Schlachtvieh,
Kälbermast,
Ferkel und
Honig

erfolgt, die erhebliche finanzielle Auswirkungen in den folgenden Jahren haben werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die veranschlagten Mittel reichen bei weitem nicht aus, um die in Bayern anstehenden Probleme zeitgerecht zu lösen. Zur Sicherung der Finanzierung der Ausgleichszulage und der Junglandwirteförderung in den folgenden Jahren ist Bayern gezwungen, das Bewilligungsvolumen um 35 Mio. DM, d. h. um die Hälfte zu kürzen. Ähnlich wie bei der Flurbereinigung sind auch in diesem Maßnahmenbereich durch investive Vorentscheidungen (z. B. Donauwasserüberleitung, Itz-Regulierung im Rahmen des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland) erhebliche Mittel von vornherein festgelegt. Besonders vordringlich ist die Förderung in den Maßnahmenbereichen

- Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind und
- Ausgleich des Wasserabflusses.

Auch bei diesen Infrastrukturmaßnahmen sollen 60 bis 70 % der Mittel in die benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebiete gelenkt werden.

Neuartige Waldschäden

Die Mittel werden in den Schadensgebieten mit einer Fläche von rd. 1 Mio. ha eingesetzt. Die Schwerpunkte liegen

- im nordostbayerischen Grenzgebiet
- im Bayerischen Wald
- im Raum Mittelfranken.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 166).

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik, dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden)
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung einschließlich Dorferneuerung
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich Ausgleichszulage

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen rd. 98 % des Mittelbedarfs.

Die sachlichen Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemArgG liegen in den im Landesentwicklungsplan „Umwelt“ ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie in den Räumen, in denen

die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Die bereits seit Jahren zu beobachtende Akzentverschiebung innerhalb der einzelbetrieblichen Förderung von Maßnahmen der Kapazitätsausweitung in entwicklungsfähigen Betrieben zugunsten von Maßnahmen, die in stärkerem Maße der Rationalisierung, Kostensenkung und Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft dienen, hält an.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung veranschlagten Fördermittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken-Luxemburg (Eft-Hellendorf-Büschdorf) durchgeführt werden. Weitere Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaues.

Dorferneuerung

Die saarländischen Dörfer haben im letzten Krieg schwer gelitten. Sie waren zum großen Teil zweimal evakuiert und erheblich zerstört. Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels der 50er und 60er Jahre haben die meisten Arbeiter- und Bergmannsbauern ihre Betriebe aufgegeben. Viele Haupterwerbsbetriebe wurden aus der Enge des Dorfes in die freie Feldmark ausgesiedelt. Die alten Bauernhäuser haben damit vielfach ihre Funktion verloren; oft wurden sie abgerissen oder im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen total entstellt.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Grüngestaltung liegen.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis

vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich die Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentum und Pachtflächen günstige Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck sind vor allem umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Die Maßnahmen dienen zugleich der Landschaftserhaltung, der Dorfentwicklung, dem Immissionsschutz und insbesondere in gartenbaulichen Betrieben der Energieeinsparung.

Das *Agrarkreditprogramm* ist eine wertvolle Ergänzung zur bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt soll es über eine verstärkte Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe dazu beitragen, deren Einkommensentwicklung zu verbessern, die Chancengleichheit innerhalb der Landwirtschaft zu erhöhen, soziale Spannungen zu vermeiden und damit insgesamt eine größere Zahl selbständiger bäuerlicher Existenzen zu erhalten.

Ausgleichszulage

Die Entwicklung der Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe macht es dringend erforderlich, zum Ausgleich naturbedingter Nachteile sowie für die Einkommensverluste durch markt- und preispolitische Entscheidungen die Ausgleichszulage zu gewähren.

Es ist auch aus übergeordneten gesellschaftspolitischen Belangen notwendig, das Interesse an der Landbewirtschaftung über die Gewährung der Ausgleichszulage als direkte Einkommenshilfe zu erhalten und zu fördern und somit einen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu leisten.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird eine Differenzierung der Förderung nach dem Grad der Benachteiligung und der betrieblichen Einkommenssituation vorgenommen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Das Schwergewicht der Förderung liegt im Bereich der Abwasseranlagen.

Der Mittelsatz für den Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden wird vorwiegend für die Finanzierung bereits im Bau befindlicher Anlagen im nördlichen Saarland benötigt.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1986 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 171).

Die landwirtschaftliche Produktion in Berlin hat für die Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln mengenmäßig nur noch eine geringe Bedeutung. Ihre primäre Aufgabe ist heute die Bewirtschaftung größerer und zusammenhängender Freiräume am Stadtrand und die damit verbundene Erhaltung dieser Flächen, die derzeit ca. 1 000 ha umfassen, als Kultur- und Erholungslandschaft.

Der 14. Rahmenplan dient weiterhin dem Ziel, die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe zu festigen. Dieses ist jedoch nur unter Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen möglich. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Im Jahr 1986 soll mit der Neuordnung des Blumen Großmarktes begonnen werden. Das Gesamtvorhaben wird Kosten in Höhe von 30 Mio. DM verursachen. Der Zuschuß aus den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Höhe von 6 Mio. DM soll über einen Zeitraum von vier Jahren gewährt werden. Die Maßnahme dient nicht nur der dringend notwendigen Verbesserung des Warenumschlages, sondern trägt auch den städtebaulichen Notwendigkeiten in der Friedrichstadt Rechnung.

Im Rahmen der Grundsätze für die Förderung waserbaulicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sollen landwirtschaftliche Betriebe, die an die von ihnen bewirtschafteten Flächen im Ortsteil Gatow des Bezirks Spandau von Berlin ausgesiedelt werden, durch Wirtschaftswege erschlossen werden.

Investitionen zur Energieeinsparung werden insbesondere von den Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen. An diesen Maßnahmen besteht weiterhin reges Interesse, um bei gleichbleibender Produktionskapazität die Produktionskosten zu senken.

Damit ertragsschwache Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden und dadurch der Bevölkerung für Erholungszwecke erhalten bleiben, soll eine Ausgleichszulage gewährt werden, die je nach Benachteiligung zwischen 180,— und 240,— DM pro ha beträgt.

Im Hinblick auf spätere Dorferneuerungsmaßnahmen soll für den Ortsteil Gatow im Bezirk Spandau von Berlin ein Dorferneuerungsplan in Auftrag gegeben werden.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1986 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 113) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 14. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 136,158 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 1 300 Mio. DM, auf die Länder 836,158 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 298 Mio. DM (Übersicht 2, Seite 114). Für 1986 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	126,269
Hamburg	8,599
Niedersachsen	273,087
Bremen	8,082
Nordrhein-Westfalen	138,056
Hessen	86,960
Rheinland-Pfalz	105,403
Baden-Württemberg	187,772
Bayern	350,896
Saarland	13,656
Berlin	1,220
Bundesmittel	1 300,000

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1987 bis 1989**

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 176 bis 178) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1987 bis 1989. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1987 1 586,329 Mio. DM

1988 1 584,098 Mio. DM

1989 1 583,935 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1984 bis 1987**

Der zwölfte Rahmenplan für den Zeitraum 1984 bis 1987 hatte ein Finanzvolumen von rund 1 926 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 1 175 Mio. DM und auf die Länder rund 751 Mio. DM.

In der Übersicht 18 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1984 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

In der Übersicht 19 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1984 zusammengestellt.

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1986

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbere- inigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusam- men	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig- Holstein ..	196,807	126,269	70,538	0,162	8,971	5,940	51,804	19,459	2,475	36,254	2,918	6,432	81,851
Hamburg ..	12,903	8,599	4,304	0,050	0,004	—	2,335	0,195	1,163	0,723	0,025	0,032	8,571
Nieder- sachsen ...	440,100	273,087	167,013	0,300	52,880	15,000	114,800	36,300	8,600	131,410	17,500	9,340	90,270
Bremen ...	13,076	8,082	4,994	0,110	—	—	1,059	0,728	1,408	7,964	0,180	—	2,355
Nordrhein- Westfalen ..	230,094	138,056	92,038	1,200	47,000	10,000	80,184	27,000	4,000	75,200	9,000	3,510	—
Hessen	144,933	86,960	57,973	1,000	22,500	13,000	40,118	23,500	2,848	53,867	9,350	2,250	—
Rheinland- Pfalz	175,672	105,403	70,269	—	46,000	6,800	50,216	25,000	9,000	51,500	10,006	2,150	—
Baden-Würt- temberg	312,953	187,772	125,181	0,300	70,000	6,500	123,853	60,000	11,500	77,500	15,800	7,500	—
Bayern	584,827	350,896	233,931	0,300	193,900	—	279,617	175,000	11,500	80,800	16,560	2,150	—
Saarland ..	22,760	13,656	9,104	0,050	5,350	1,000	6,415	3,000	0,125	9,020	0,560	0,240	—
Berlin	2,033	1,220	0,813	—	—	0,060	0,460	0,140	0,933	0,580	—	—	—
insgesamt .	2 136,158	1 300,000	836,158	3,472	446,605	58,300	750,861	370,322	53,552	524,818	81,899	33,604	183,047
Bundesanteil				2,083	267,963	34,980	450,517	222,193	32,131	314,891	49,140	20,162	128,133
Länderanteil				1,389	178,642	23,320	300,344	148,129	21,421	209,927	32,759	13,442	54,914

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1986

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Auf den Betrag in Spalte 1 entfallen auf							
		entfallen auf		Agrar- struktu- relle Vor- planung	Flurbereinigung		Dorf- erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
		Bund	Land		Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse		Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	135,377	87,480	47,897	0,000	17,073	0,000	4,455	8,488	17,974
Hamburg	7,920	5,202	2,718	0,000	0,000	0,000	0,000	0,330	0,590
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Niedersachsen	304,450	189,270	115,180	0,200	44,400	0,000	12,000	31,900	25,100
Nordrhein-Westfalen	159,450	95,670	63,780	1,300	26,100	0,000	4,500	27,500	38,300
Hessen	36,924	22,154	14,770	0,450	0,000	0,000	5,000	5,400	7,334
Rheinland-Pfalz	104,060	62,436	41,624	0,000	34,000	0,000	4,500	8,000	9,600
Saarland	15,750	9,450	6,300	0,000	5,000	0,000	1,000	1,150	3,500
Baden-Württemberg	216,900	130,140	86,760	0,300	70,000	0,000	6,000	19,000	27,000
Bayern	316,050	189,630	126,420	0,300	183,200	0,000	0,000	40,900	34,500
Berlin	1,350	0,810	0,540	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	1298,231	792,242	505,989	2,550	379,773	0,000	37,455	142,668	163,898

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturelle Maßnahmen		Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 16	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Leistungsprüfungen	Landarbeiterwohnungs- bau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Schleswig-Holstein	0,800	22,750	0,000	0,500	0,000	0,800	62,537	117,403	17,974
Hamburg	0,500	2,000	0,000	0,000	0,000	0,000	4,500	7,330	0,590
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Niedersachsen	3,600	108,750	0,000	11,000	0,000	1,500	66,000	279,350	25,100
Nordrhein-Westfalen	4,250	55,500	0,000	2,000	0,000	0,000	0,000	121,150	38,300
Hessen	3,000	14,000	0,000	0,800	0,900	0,040	0,000	29,590	7,334
Rheinland-Pfalz	6,750	37,600	0,000	3,500	0,000	0,110	0,000	94,460	9,600
Saarland	0,000	5,100	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	12,250	3,500
Baden-Württemberg	11,500	76,700	0,000	6,200	0,000	0,200	0,000	189,900	27,000
Bayern	11,500	35,000	0,000	10,200	0,000	0,450	0,000	281,550	34,500
Berlin	1,350	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,350	0,000
insgesamt ...	43,250	357,400	0,000	34,200	0,900	3,100	133,037	1 134,333	163,898

Land	Von den Beträgen in den Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1987 Darlehen und Zuschüsse	1987 Zins- zuschüsse	1988 Darlehen und Zuschüsse	1988 Zins- zuschüsse	1989 Darlehen und Zuschüsse	1989 Zins- zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
Schleswig-Holstein	78,780	5,233	30,766	1,641	7,857	1,543	0,000	9,557
Hamburg	3,740	0,038	3,045	0,044	0,545	0,048	0,000	0,460
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Niedersachsen	105,580	4,300	75,900	5,000	59,100	2,600	38,770	13,200
Nordrhein-Westfalen	51 600	3,442	25,800	3,528	14,350	2,793	29,400	28,537
Hessen	17,010	1,195	11,310	1,350	1,090	0,559	0,180	4,230
Rheinland-Pfalz	44,810	2,900	23,700	1,800	23,550	0,700	2,400	4,200
Saarland	12,250	0,522	0,000	0,254	0,000	0,236	0,000	2,488
Baden-Württemberg	72,100	6,160	45,800	4,950	30,000	1,730	42,000	14,160
Bayern	131,715	2,100	83,715	3,300	47,120	3,100	19,000	26,000
Berlin	1,350	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	518,935	25,890	300,036	21,867	183,612	13,309	131,750	102,832
Bundesanteil	316,619	15,534	184,262	13,119	112,671	7,986	80,352	61,699
Länderanteil	202,316	10,356	115,774	8,748	70,941	5,323	51,398	41,133

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Mio. DM —

 Bundesrepublik Deutschland
 Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	52	919 700 ha	4,930		0,224	2,156 1,316			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	736	408 556 ha	510,991	19,810	100,205	61,903 308,723	5,200 2,100	4,380	3,911
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	106	12 436 ha	74,518	0,500	20,250	12,768 31,470	2,800	1,260	0,243
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	93	39 421 ha	25,240		5,554	3,086 11,707	0,100 0,300	0,620	0,055
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	557	3 459 ha	3,196		0,647	1,349 0,760			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12						0,130			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	1 492	463 872 ha	613,945	20,310	126,656	79,106 352,790	8,100 2,400	6,260	4,209
3. Dorferneuerung	a b	130 131	3 177	340 443 Dorf	186,204	11,000	99,982	37,767 20,533			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	3 752		767,748	7,500	250,012	49,322 42,595	17,646 80,425	303,700 1 427,344	4,728 137,275
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	741		36,800		22,100	36,810		8,000	
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	180 807		372,322	2,000		370,322			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20								33,020	1,970
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24								82,800	6,000

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a 25 b 26	1 265			45,000		34,120	7,780 2,085			
4.8. Buch- führung	a 27 b 28							1,096			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a 29 b 30	50	1 050	ha	24,200		6,200			18,000 14,000	0,020 2,587
4.10. Verpachtungs- prämie	a 31 b 32										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a 33 b 34										
4.12. Umstellungs- prämie	a 35 b 36										
4.13. Agrarkredit- programm	a 132 b 133	3 214			281,815	0,500	81,440			199,875 17,145	11,140 15,870
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	189 088	1 467 754		1 491,085	10,000	371,772	427,424 45,776	17,646 80,425	521,575 1 574,309	15,888 163,702
5. Marktstruktur- verbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a 39 b 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44	38			84,350	6,000	67,300	3,100 3,860			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46	14			49,433		43,900	2,283 0,400			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48	8			14,000	1,000	10,635	0,865 1,535			

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a 49 b 50	11			10,587		8,879	1,708			
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	76			202,850	49,211	133,931	5,608 11,363			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	147			361,220	56,211	264,645	13,564 17,158			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	133			42,782		28,329	8,653 1,110			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	118			94,548	1,000	75,481	7,417 5,650			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	251			137,330	1,000	103,810	16,070 6,760			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	398			498,550	57,211	368,455	29,634 23,918			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70	20			3,683		0,050	2,383 2,250			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	71 72	78	10 889 ha	76,446	0,500	27,502	20,523 17,734		5,000	0,560
6.2. und 6.3.	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	225	1 294 ha	201,446	2,000	33,724	31,802 163,770		5,300	1,210
6.4.	Ländliche Wege	a b	75 76	221 1	503 km	76,274	1,450	43,087	7,437 23,845		18,400	3,448
6.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a b	79 80	101	317 200 VSE	155,674		92,470	15,124 41,921			3,968
6.6.	Abwasser- Anlagen	a b	81 82	306	275 200 EGW	427,700	1,000	239,629	65,142 115,621			8,080
6.	Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a b	83 84	951 1		941,223	4,950	436,462	142,411 365,141		28,700	17,266
7.	Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8.	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	9 306	13 160 ha	44,186		19,453	22,543 8,590			
7.9.	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	5 810	28 760 ha	56,803		25,483	22,620 8,050			
7.10.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	491	26 000 ha	9,460		5,937	2,373 1,013			
7.11.	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	516	928 km	34,720	0,450	14,190	8,030 8,520			0,160
7.	Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	16 123	68 848 ha	145,169	0,450	65,063	55,566 26,173			0,160
8.	Weitere Maßnahmen											
8.1.	Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1.	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	74 300	1 980 000 Kühe	101,050	2,560	70,851	27,639			
8.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	93 94	2		2,400			1,500			
8.1.	Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a b	95 96			103,450	2,560	70,851	29,139			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	32			0,425			0,375 0,015			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	133	3 700	Mio. DM	18,610	1,750	12,830	0,980 3,095			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102				19,035	1,750	12,830	1,355 3,110			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a 128 b 129				122,485	4,310	83,681	30,494 3,110			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	16			4,021			3,971 0,250			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	4			24,855			18,155 14,700			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108	44	29	km	165,912			39,625 106,346			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	64			194,788			61,751 121,296			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a + b 113				4 198,379	108,231	1 552,295	866,309 25,746 521,575 15,888 960,053 82,825 1 609,269 185,337 1 826,362 108,571 2 130,844 201,225			
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							525,961 15,448 9,533 588,161 49,695 111,202 1 114,122 65,143 120,735			
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							340,348 10,298 6,355 371,892 33,130 74,135 712,240 43,428 80,490			

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Mio. DM —

 Land: Schleswig-Holstein
 Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	15	17 000 ha	0,240	0,078		0,162			
2.	Flurbereinigung											
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	187	9 000 ha	18,700	1,900		0,027 6,658	1,400		0,272
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	13	700 ha	0,700	0,177		0,123 0,077	0,100		0,014
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	280	420 ha	0,400	0,100		0,300			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	480	10 120 ha	19,800	2,177		0,450 6,735	0,100 1,400		0,286
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	1 400		21,000	6,000	6,388	4,157 1,783			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	450		70,000	3,000	17,345	1,117 2,378	0,450 7,450	40,000	0,400 15,600
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	50					0,500			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	6 400		19,459			19,459			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20								0,080	
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24						1,420			

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:								
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10				
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel								
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
4.7. Energie- einsparung	a	25	60			2,000		1,600	0,400							
	b	26														
4.8. Buch- führung	a	27														
	b	28														
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a	29														
	b	30														
4.10. Verpachtungs- prämie	a	31	400			32,000		12,000			20,000	3,000				
	b	32														
4.11. Umstellungen im Weinbau	a	33														
	b	34														
4.12. Umstellungs- prämie	a	35														
	b	36														
4.13. Agrarkredit- programm	a	132	400			32,000		12,000			20,000	3,000				
	b	133														
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	7 310	170 137		123,459	3,000	30,945	20,576	0,450	60,000	0,400				
	b	38														
5. Marktstruktur- verbesserung			1			0,600		0,500	0,100							
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche																
5.1.1. Molkerei- struktur	a	39														
	b	40														
5.1.2. Schlachthof- struktur	a	41														
	b	42														
5.1.3. Obst und Gemüse	a	43														
	b	44														
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	45				0,600		0,500	0,100							
	b	46														
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47														
	b	48														

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49									
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122	8		18,750	4,686	12,564	1,100			
	b	123									
5.1. Insgesamt	a	53	9		19,350	4,686	13,064	1,200			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54									
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a	55	12		2,840		2,272	0,568			
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57	3		7,308		6,201	0,707			
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	67	15		10,148		8,473	1,275			
	b	68									
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	126	24		29,498	4,686	21,537	2,475			
	b	127									
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69	2		0,250			0,250			
	b	70									

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	71 72	5	1 050	ha	4,388		0,877	1,020 2,134			0,407
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	10	1 150	ha	3,690		1,104	0,586 2,000			0,045
6.4. Ländliche Wege	a b	75 76	15	17	km	1,384		0,415	0,269 1,923			0,128
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	79 80	9	10 050	VSE	15,650		9,233	2,337 3,108			1,988
6.6. Abwasser- Anlagen	a b	81 82	40	14 100	EGW	30,650		12,263	4,908 13,071			2,080
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a b	83 84	81			56,012		23,892	9,370 22,236			4,648
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	600	1 810	ha	4,150		1,182	2,468			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	30	310	ha	0,410		0,190	0,220			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	18	26 000	ha	0,560		0,380	0,180			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78							0,050			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	648	28 120		5,120		1,752	2,868 0,050			
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92		277 300	Kühe	15,652		10,260	5,392			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	93 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96				15,652		10,260	5,392			

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	4			0,040			0,040			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	30	3 700	Mio. DM	3,700	0,600	2,300	1,000			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102				3,740	0,600	2,300	0,040 1,000			
8.2. (landw. Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt	a 128 b 129				19,392	0,600	12,560	5,432 1,000			
8. (weitere Maßnahm.)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	5			1,650			1,600 0,250			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	3			20,500			13,800 14,700			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108		11	km	63,922			8,135 43,366			
9. Insgesamt	a 109 b 110	8			86,072			23,535 58,316			
9. (Küstenschutz)											
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a + b 113				360,593	14,286	99,329	69,025 92,948 161,973	0,550 8,850 9,400	60,000 60,000 60,000	0,400 25,034 25,434
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							43,769 61,600 105,369	0,330 5,310 5,640		0,240 15,020 15,260
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							25,256 31,348 56,604	0,220 3,540 3,760		0,160 10,014 10,174

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Land: Hamburg
Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1	3 900 ha	0,050			0,050			
2.	Flurbereinigung											
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4									
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	1		0,004			0,004			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	1		0,004			0,004			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131									
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	17		2,630		0,404	0,060 0,030	0,336 0,164	1,500	0,030 0,355
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	1					0,010			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	50		0,195			0,195			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren				Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a	25	80			5,000		4,000	1,000 0,085				
	b	26											
4.8. Buch- führung	a	27											
	b	28											
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a	29											
	b	30											
4.10. Verpachtungs- prämie	a	31	10			0,580		0,180			0,400	0,060 0,020	
	b	32											
4.11. Umstellungen im Weinbau	a	33											
	b	34											
4.12. Umstellungs- prämie	a	35											
	b	36											
4.13. Agrarkredit- programm	a	132	157			8,405		4,584	1,255 0,115	0,336 0,164	1,900	0,090 0,375	
	b	133											
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37											
	b	38											
5. Marktstruktur- verbesserung													
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche													
5.1.1. Molkerei- struktur	a	39	2			1,250		1,000	0,150 0,280				
	b	40											
5.1.2. Schlachthof- struktur	a	41											
	b	42											
5.1.3. Obst und Gemüse	a	43											
	b	44											
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	45	1			7,000		6,300	0,300				
	b	46											
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47											
	b	48											

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49	1		1,200	0,900	0,300				
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122									
	b	133									
5.1. Insgesamt	a	53	4		9,450	8,200	0,750	0,353			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54									
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz			1		0,200	0,150	0,050	0,010			
5.2.1. Start- beihilfen	a	55									
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57									
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67	1		0,200	0,150	0,050	0,010			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68									
5. Insgesamt	a	126	5		9,650	8,350	0,800	0,363			
(Marktstruktur)	b	127									
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen			1		0,023		0,023				
6.0. Vorarbeiten	a	69									
	b	70									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren				Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71				2,602				0,602		3,000	0,098
	b	72											
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	73											
	b	74											
6.4. Ländliche Wege	a	75											
	b	76											
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79											
	b	80											
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81											
	b	82											
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	1			2,625				0,625		3,000	0,098
	b	84											
7. Forstliche Maßnahmen			1			0,036		0,011		0,025			
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85											
	b	86											
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134											
	b	135											
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87											
	b	88											
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77											
	b	78											
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	1			0,036		0,011		0,25			
	b	90											
8. Weitere Maßnahmen			1	1 600 Kühe		0,032				0,032			
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung													
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91											
	b	92											
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93											
	b	94											
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95				0,032				0,032			
	b	96											

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a b	97 98									
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a b	99 100									
8.2. Insgesamt	a b	101 102									
8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt	a b	128 129			0,032			0,032			
8. (weitere Maßnahmen)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a b	103 104	3		1,571			1,571			
9.2. Sperrwerke	a b	105 106									
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a b	107 108	4		10,500			6,000 1,000			
9. Insgesamt	a b	109 110	7		12,071			7,571 1,000			
9. (Küstenschutz)											
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a + b	111 112 113			32 873 32,873		12,945 12,945	10,362 1,478 11,840	0,336 0,164 0,500	1,900 3,000 4,900	0,090 0,473 0,563
Bundesanteil	a b a + b	114 115 116						6,974 0,987 7,961	0,202 0,098 0,300		0,054 0,284 0,338
Landesanteil	a b a + b	117 118 119						3,388 0,491 3,879	0,134 0,066 0,200		0,036 0,189 0,225

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	3	30 000 ha	0,300			0,100 0,200			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	19	19 000 ha	62,751	3,000	11,750	6,501 42,379			
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	5	2 500 ha	4,000		1,000	1,000 2,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	60	1 700 ha	1,600		0,200	0,500 0,500			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	84	23 200 ha	68,351	3,000	12,950	8,001 44,879			
3. Dorferneuerung	a b	130 131	80	Dorf	70,000	5,000	39,000	14,000 1,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	314		115,493		39,400	2,793 8,600	5,900 17,100	37,000 873,800	1,200 27,200
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	40					0,400			
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	23 000		36,300			36,300			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20								2,900	0,100
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24								40,600	2,300

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	25 26	115			4,000	1,500		1,000 0,200			
4.8. Buch- führung	a b	27 28							0,180			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30	30	600	ha	12,000	2,000			10,000	1,927	
4.10. Verpachtungs- prämie	a b	31 32										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b	33 34										
4.12. Umstellungs- prämie	a b	35 36										
4.13. Agrarkredit- programm	a b	132 133	1 000			102,000	23,400			78,600	6,000 4,000	
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	24 459	770 791		269,793	66,300		40,093 8,980	5,900 17,100	125,600 917,300	7,200 35,527
5. Marktstruktur- verbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkerei- struktur	a b	39 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b	41 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	5			1,350	1,100		0,250			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46	2			0,550	0,450		0,100			
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	3			4,000	1,000	2,600	0,300			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49									
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122	10		29,500	7,375	19,175	0,950			
	b	123						2,000			
5.1. Insgesamt	a	53	20		35,400	8,375	23,325	1,600			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54						2,000			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a	55	50		3,750		2,250	1,500			
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57	28		18,000		13,500	3,000			
	b	58						0,500			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67	78		21,750		15,750	4,500			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68						0,500			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	126	98		57,150	8,375	39,075	6,100			
	b	127						2,500			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69	1		0,190		0,050	0,140			
	b	70									

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71	55	8 000	ha	26,000	0,500	17,660	2,840			
	b	72							7,000			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	93	126	km	73,000	1,000	4,000	5,250			
	b	74							61,120			
6.4. Ländliche Wege	a	75	37	60	km	6,400	0,100	3,740	0,560			
	b	76							3,000			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79	12	5 600	E	13,000		9,000				
	b	80							6,500			
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81	180	E + 70 000 EGW		173,000	1,000	120,000	17,000			
	b	82							28,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	378			291,590	2,600	154,450	25,790			
	b	84							105,620			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	1 500	4 150	ha	14,500		5,800	4,000			
	b	86							4,700			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	2 000	10 000	ha	10 000		3,000	2,000			
	b	135							5,000			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	150			2,500		1,700	0,150			
	b	88							0,650			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	50	60	km	2,000		1,000	0,350			
	b	78							0,650			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	3 700	14 210	ha	29,000		11,500	6,500			
	b	90							11,000			
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91	23 934	742 000	Kühe	48,001		40,851	7,150			
	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93										
	b	94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95				48,001		40,851	7,150			
	b	96										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	12			0,190			0,190			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	70			8,000		6,000	0,500 1,500			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102				8,190		6,000	0,690 1,500			
8. Insgesamt	a 128 b 129				56,191		46,851	7,840 1,500			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	8			0,800			0,800			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	1			2,000			2,000			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108	40	18	km	91,490			25,490 61,980			
9. Insgesamt	a 109 b 110	49			94,290			28,290 61,980			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a + b 113				936,665 936,665	18,975 18,975	370,126 370,126	136,714 237,659 374,373	5,900 17,100 23,000	125,600 917,300 1 042,900	7,200 35,527 42,727
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							84,857 148,794 233,651	3,540 10,260 13,800		4,320 21,316 25,636
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							51,857 88,865 140,722	2,360 6,840 9,200		2,880 14,211 17,091

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Mio. DM —

Land: Bremen

Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1		0,190		0,080	0,110			
2.	Flurbereinigung											
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4									
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14									
3.	Dorferneuerung	a b	130 131									
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16						0,028			0,273
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137									
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	125		0,728			0,728			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a 25 b 26										
4.8. Buch- führung	a 27 b 28										
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a 29 b 30										
4.10. Verpachtungs- prämie	a 31 b 32										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a 33 b 34										
4.12. Umstellungs- prämie	a 35 b 36										
4.13. Agrarkredit- programm	a 132 b 133	4			0,450		0,250			0,200	0,030
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	129			1,178		0,250	0,728	0,028	0,200	0,030 0,273
5. Marktstruktur- verbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a 39 b 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48										

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a 49 b 50	10			9,387	7,979	1,408				
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	10			9,387	7,979	1,408				
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56										
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	10			9,387	7,979	1,408				
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72	1			7,964			7,964			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82										
6. Insges. Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	1			7,964			7,964			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86				0,300	0,120	0,180				
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90				0,300	0,120	0,180				
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt	a 101 b 102										
8. Insgesamt	a 128 b 129										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106				2,355			2,355			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110				2,355			2,355			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a + b 113				21,374 21,374	8,429 8,429		12,745 12,745	0,028 0,028	0,200 0,200	0,030 0,273 0,303
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							7,883 7,883	0,017 0,017		0,018 0,164 0,182
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							4,862 4,862	0,011 0,011		0,012 0,109 0,121

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	7	30 000		1,650			0,350 0,850			
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	7	5 800 ha		28,000		2,000	46,700			
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	70	1 000 ha		0,600		0,260	0,240 0,060			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	77	6 800 ha		28,600		2,260	0,240 46,760			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	250			24,000		13,000	6,500 3,500			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	730			156,800		51,200	1,900 8,800	0,200 15,700	77,000	0,805 19,049
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	230			13,800		3,100	1,700		8,000	
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	16 000			29,000	2,000		27,000			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20								0,110		
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24								0,060		

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:								
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10			
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel							
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
4.7.	Energie- einsparung	a b	25 26	320			13,000	10,400		1,600						
										0,900						
4.8.	Buch- führung	a b	27 28							0,060						
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30													
4.10.	Verpachtungs- prämie	a b	31 32													
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a b	33 34													
4.12.	Umstellungs- prämie	a b	35 36													
4.13.	Agrarkredit- programm	a b	132 133		370	25,900	7,400	18,500	2,000 2,000							
4.	Insgesamt	a	37	17 420			224,700	2,000	69,000	30,500	0,200	95,500	2,805			
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38							9,760	15,700	21,219				
5. Marktstruktur- verbesserung																
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche																
5.1.1.	Molkerei- struktur	a b	39 40	12			34,000	30,100		1,350						
										0,350						
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a b	41 42							0,850						
5.1.3.	Obst und Gemüse	a b	43 44													
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46	9	15,000	12,650	0,850 0,400									
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48													

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6.	Seefisch- märkte	a	49										
		b	50										
5.1.7.	Zucker- fabriken	a	51										
		b	52										
5.1.8.	Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122										
		b	123										
5.1.	Insgesamt	a	53	21			49,000		42,750	2,200			
	Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54							0,750			
5.2.	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1.	Start- beihilfen	a	55										
		b	56										
5.2.2.	Investitions- beihilfen	a	57	10			10,400		9,700	0,500			
		b	58							0,550			
5.3.	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen												
5.3.1.	Startbeihilfen	a	59										
	Obst und Gemüse	b	60										
5.3.2.	Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher	a	61										
	Erzeugnisse	b	62										
5.3.3.1.	Startbeihilfen	a	63										
	Hopfen	b	64										
5.3.3.2.	Beihilfen	a	65										
	Hopfen	b	66										
5.3.4.	Obstbaumrodungen	a	120										
5.2. und 5.3.	Insgesamt	a	67	10			10,400		9,700	0,500			
	(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68							0,550			
5.	Insgesamt	a	126	31			59,400		52,450	2,700			
	(Marktstruktur)	b	127							1,300			
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0.	Vorarbeiten	a	69										
		b	70										

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72	9	3	ha	8,600		0,770	1,400 8,600			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	15	6	m ³	18,220		1,650	3,000 12,000			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80	10	15 000	Einw.	29,774		14,887	2,887 9,113			
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82	28	45 000	EGW	55,800		22,600	9,700 28,500			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	62			112,394		39,907	16,987 58,213			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	500	900	ha	6,543		1,543	4,500 0,500			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	90			1,250		0,750	0,400 0,100			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	110	220	km	6,100		1,500	3,200 0,300			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	700	1 120		13,893		3,793	8,100 0,900			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	13 000	310 008	Kühe	3,800	0,400		3,400			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96				3,800	0,400		3,400			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	8			0,110			0,110			
8.2.2. Landarbeiter- wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt	a 101 b 102				0,110			0,110			
8.2. Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt	a 128 b 129				3,910	0,400		3,510			
8. Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110										
9. Maßnahmen 9. (Küstenschutz)											
Mittelbedarf insgesamt	a 111 b 112 a + b 113				468,547 468,547	2,400 2,400	180,410 180,410	68,887 121,283 190,170	0,200 15,700 15,900	95,500 95,500	2,805 21,219 24,024
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)											
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							41,332 72,770 114,102	0,120 9,420 9,540		1,683 12,731 14,414
Bundesanteil											
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							27,555 48,513 76,068	0,080 6,280 6,360		1,122 8,488 9,610
Landesanteil											

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Mio. DM —

 Land: Hessen
 Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	16	750 000 ha	1,450			1,000			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	214	139 700 ha	26,710	2,510	5,200	16,500	2,500		
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	5	340 ha	4,278		0,778	3,000	0,500		
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	219	140 040 ha	30,988	2,510	5,978	19,500	3,000		
3. Dorferneuerung	a b	130 131	700		30,000		17,000	8,000 5,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	283		39,635		19,965	0,270 2,850		14,000 123,544	0,350 4,428
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	100		5,000		4,000				
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	14 000		23,500			23,500			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20								10,750	0,430
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24								8,000	0,320

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	25 26	80			2,600		1,950	0,650			
4.8. Buch- führung	a b	27 28							0,060			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30	10	400	ha	10,000		4,000			6,000 4,000	0,160
4.10. Verpachtungs- prämie	a b	31 32										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b	33 34										
4.12. Umstellungs- prämie	a b	35 36										
4.13. Agrarkredit- programm	a b	132 133	500			27,685		8,310			19,375 5,745	1,600 1,500
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	14 873	400		103,420		34,225	24,420 2,910		39,375 152,039	1,950 6,838
5. Marktstruktur- verbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkerei- struktur	a b	39 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b	41 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	6			3,750		3,000	0,750			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48										

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a 49 b 50										
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	13			60,600	15,150	40,602	1,848			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	19			64,350	15,150	43,602	2,598			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	3			0,250		0,150	0,100			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	3			0,600		0,450	0,150			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	6			0,850		0,600	0,250			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	25			65,200	15,150	44,202	2,848			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				0,800			0,800			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72	1	500	ha	29,958		5,625	10,333			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	4	1	Mio. m ³	7,200		0,600	6,600 8,000			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	9	44	km	4,500	1,350	1,350	1,800			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80		30 000	VSE	10,000		6,000	4,000			
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82		88 000	EGW	44,000		21,666	22,334			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	14			96,458	1,350	35,241	45,867 8,000			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86				10,500		5,550	4,550 0,800			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135				4,800		2,600	1,800 0,400			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88				2,000		1,200	0,800			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78		85	km	2,440	0,450	0,990	1,000			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90		85		19,740	0,450	10,340	8,150 1,200			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	5 900	124 958	Kühe	7,647	1,240	4,207	2,200			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94	1			0,900						
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96				8,547	1,240	4,207	2,200			

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	2			0,500		0,453	0,007 0,043			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102				0,500		0,453	0,007 0,043			
8.2. Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt	a 128 b 129				9,047	1,240	4,660	2,207 0,043			
8. Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110										
9. Maßnahmen 9. (Küstenschutz)											
Mittelbedarf insgesamt	a 111 b 112 a + b 113				356,303 356,303	20,700 20,700	151,646 151,646	111,992 17,153 129,145	3,000 4,000 7,000	39,375 152,039 191,414	1,950 6,838 8,788
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							67,195 10,292 77,487	1,800 2,400 4,200		1,170 4,103 5,273
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							44,797 6,861 51,658	1,200 1,600 2,800		0,780 2,735 3,515

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2									
2.	Flurbereinigung											
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	174	124 765 ha	39,050		14,215	8,535 10,470	1,200		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	93	11 716 ha	40,640		11,872	9,768 11,980	1,800		
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	37	14 221 ha	3,750		1,087	0,963 1,184			
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	46	39 ha	0,117		0,017	0,100			
2.5.	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	350	150 741 ha	83,557		27,191	19,366 23,634	3,000		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	606	340 443 ha	23,544		14,244	4,800 2,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	400		52,000		25,000	4,000 2,000	15,000 5,000	0,200 9,000	
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	300		18,000		15,000	3,000			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	9 500		25,000			25,000			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									0,450
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									0,350

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a	25	30			0,600	0,450	0,150				
	b	26										
4.8. Buch- führung	a	27										
	b	28										
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a	29										
	b	30										
4.10. Verpachtungs- prämie	a	31	400			34,000	13,600					
	b	32										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a	33										
	b	34										
4.12. Umstellungs- prämie	a	35										
	b	36										
4.13. Agrarkredit- programm	a	132	400			34,000	13,600			20,400	1,300	
	b	133										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	10 330	149 400		111,600	39,050	29,150	2,066	5,000	35,400	1,500
	b	38										
5. Marktstruktur- verbesserung			1			24,000	6,000	15,600	0,600	0,300		
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkerei- struktur	a	39										
	b	40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a	41										
	b	42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	43										
	b	44										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	45										
	b	46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
	b	48										
									0,200			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren				Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6.	Seefisch- märkte	a b	49 50										
5.1.7.	Zucker- fabriken	a b	51 52										
5.1.8.	Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a b	122 123	7			20,000	5,000	13,000	0,800 3,200			
5.1.	Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a b	53 54	8			44,000	11,000	28,600	1,400 3,700			
5.2.	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1.	Start- beihilfen	a b	55 56	6			1,500		0,900	0,600			
5.2.2.	Investitions- beihilfen	a b	57 58	12			21,000	1,000	15,650	0,600 2,700			
5.3.	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen												
5.3.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b	59 60										
5.3.2.	Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a b	61 62										
5.3.3.1.	Startbeihilfen Hopfen	a b	63 64										
5.3.3.2.	Beihilfen Hopfen	a b	65 66										
5.3.4.	Obstbaumrodungen	a	120										
5.2. und 5.3.	Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a b	67 68	18			22,500	1,000	16,550	1,200 2,700			
5.	Insgesamt (Marktstruktur)	a b	126 127	26			66,500	12,000	45,150	2,600 6,400			
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0.	Vorarbeiten	a b	69 70	3			0,700			0,700			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71	5	1 300	ha	6,500		2,000	4,500			
	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	9			11,300		4,500	3,800			
	b	74							2,000			
6.4. Ländliche Wege	a	75	92	122	km	12,450		8,217	1,633			
	b	76							1,867			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79	9	175 000	VSE	22,000		11,000	2,000			
	b	80							9,000			
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81	17		EGW	54,000		27,000	4,000			
	b	82							22,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	135			106,950		52,717	16,633			
	b	84							34,867			
7. Forstl. Maßnahmen												
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	820	5 200	ha	9,800		4,400	3,900			
	b	86							1,500			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	420	3 100	ha	6,200		3,200	2,000			
	b	135							1,000			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	38			0,520		0,314	0,206			
	b	88										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	50	135	km	2,700		1,300	0,400			
	b	78							1,000			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	1 328	8 435		19,220		9,214	6,506			
	b	90							3,500			
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91				7,085		5,085	2,000			
	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93										
	b	94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95				7,085		5,085	2,000			
	b	96										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Anzahl	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	4			0,310		0,200	0,150			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102				0,310		0,200	0,150			
8.2. Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt	a 128 b 129				7,395		5,285	2,000 0,150			
8. Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110										
9. Maßnahmen 9. (Küstenschutz)											
Mittelbedarf insgesamt	a 111 b 112 a + b 113				418,766 418,766	12,000 12,000	192,851 192,851	81,055 72,617 153,672	3,000 5,000 8,000	35,400 35,400	1,500 12,500 14,000
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							48,633 43,570 92,203	1,800 3,000 4,800		0,900 7,500 8,400
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							32,422 29,047 61,469	1,200 2,000 3,200		0,600 5,000 5,600

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Mio. DM —

 Land: Baden-Württemberg
 Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	25 000 ha	0,500			0,200 0,100			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	30	17 291 ha	65,600	2,500	16,100	47,216	1,500	4,380	0,219
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	6	280 ha	19,600	0,500	4,600	13,490	0,500	1,260	0,063
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	8	9 500 ha	12,790		2,290	6,746		0,620	0,031
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10			0,115		0,010	0,105			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12						0,130			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	44	27 071 ha	98,105	3,000	23,000	0,105 67,582	2,000	6,260	0,313
3. Dorferneuerung	a b	130 131	110		15,600		9,350	0,250 6,250			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	1 100		93,000	4,500	15,200	10,800 9,900	1,700 13,500	42,000 430,000	1,233 19,750
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137						8,000			
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	30 000		60,000			60,000			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20								19,370	0,800
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24								34,200	1,550

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a b	25 26	150			6,000		4,800	1,000 0,500			
4.8. Buch- führung	a b	27 28							0,100			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30	10	50	ha	2,200		0,200			2,000 10,000	0,020 0,500
4.10. Verpachtungs- prämie	a b	31 32										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a b	33 34										
4.12. Umstellungs- prämie	a b	35 36										
4.13. Agrarkredit- programm	a b	132 133	500			55,000	0,500	14,500			40,000 11,400	0,100 2,400
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	31 760	50		216,200	5,000	34,700	71,800 10,500	1,700 13,500	84,000 504,970	1,353 25,000
5. Marktstruktur- verbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkerei- struktur	a b	39 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a b	41 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a b	43 44	7			10,000		8,500	1,500			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49	30			40,000	8,500	26,500	5,000			
	b	50										
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51										
	b	52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122										
	b	123										
5.1. Insgesamt	a	53	37			50,000	8,500	35,000	6,500			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start- beihilfen	a	55	20			20,000		14,000	3,000			
	b	56										
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57	40			20,000		17,000	1,000			
	b	58										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen												
5.3.1. Startbeihilfen	a	59										
Obst und Gemüse	b	60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher	a	61										
Erzeugnisse	b	62										
5.3.3.1. Startbeihilfen	a	63										
Hopfen	b	64										
5.3.3.2. Beihilfen	a	65										
Hopfen	b	66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120										
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67										
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68										
5. Insgesamt	a	126	97			90,000	8,500	66,000	4,000			
(Marktstruktur)	b	127										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69				0,400			0,400			
	b	70										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71	3	36	ha	1,000		0,570	0,430			
	b	72									2,000	0,055
					Mio.							
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	30	3	cbm	38,000		15,300	4,000			
	b	74							13,450		5,300	0,165
6.4. Ländliche Wege	a	75	40	230	km	45,000		27,045	2,955			
	b	76							12,475		18,400	0,570
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79	58	80 000	VSE	63,000		41,600	3,900			
	b	80							13,600			
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81	35	53 000	EGW	64,000		34,000	4,500			
	b	82							21,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	166			211,400		118,515	16,185			
	b	84							60,525		25,700	0,790
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	350	1 800	ha	4,500		2,200	2,300			
	b	86										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	830	14 300	ha	28,400		14,750	9,650			
	b	135							0,850			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	55			1,330		0,800	0,330			
	b	88							0,170			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	100	120	km	5,580		2,900	0,680			
	b	78							1,820			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	1 335	16 220		39,810		20,650	12,960			
	b	90							2,840			
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91				18,253	0,860	10,093	7,300			
	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93										
	b	94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95				18,253	0,860	10,093	7,300			
	b	96										

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	10			3,500	0,750	2,450	0,100 0,100			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102				3,500	0,750	2,450	0,100 0,100			
8. Insgesamt	a 128 b 129				21,753	1,610	12,543	7,400 0,100			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a + b 113				693,368 693,368	18,110 18,110	284,758 284,758	112,900 155,397 268,297	3,700 13,500 17,200	84,000 536,930 620,930	1,353 26,103 27,456
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							67,740 93,238 160,978	2,220 8,100 10,320		0,812 15,662 16,474
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							45,160 62,159 107,319	1,480 5,400 6,880		0,541 10,441 10,982

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Land: Bayern
Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	60 000 ha	0,500	0,066		0,134 0,166			
2.	Flurbereinigung											
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	90	80 000 ha	265,000	11,800	48,000	30,200 152,000	3,420		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	2	100 ha	10,000	3,000		6,000	0,180		
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	10	2 500 ha	2,500	0,700		0,800 1,000			
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	100	300 ha	0,360	0,060		0,100 0,200			
2.5.	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	202	82 900 ha	277,860	11,800	51,760	31,100 159,200	3,600		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131									
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16	454		228,300	78,238		28,162 7,792	9,000 16,583	72,000	0,500 40,000
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137						23,000			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	80 000		175,000			175,000			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a 25 b 26	400			10,000		8,000	2,000			
4.8. Buch- führung	a 27 b 28							0,580			
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a 29 b 30										
4.10. Verpachtungs- prämie	a 31 b 32										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a 33 b 34										
4.12. Umstellungs- prämie	a 35 b 36										
4.13. Agrarkredit- programm	a 132 b 133										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a 37 b 38	80 854			413,300		86,238	205,162 8,372	9,000 16,583	72,000	0,500 40,000
5. Marktstruktur- verbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a 39 b 40										
5.1.2. Schlachthof- struktur	a 41 b 42										
5.1.3. Obst und Gemüse	a 43 b 44	5			10,000		8,000	1,430			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a 45 b 46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a 47 b 48	5			10,000		8,035	0,565 1,335			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a 49 b 50										
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	8			34,000	8,500	22,090	0,910 1,090			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	18			54,000	8,500	38,125	1,475 3,855			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	40			14,400		8,730	2,870 1,100			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	20			16,600		12,500	1,300 0,900			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	60			31,000		21,230	4,170 2,000			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	78			85,000	8,500	59,355	5,645 5,855			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70	12			1,000			2,000			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	71 72									
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	60		37,000	1,000	6,000	64,000			1,000
6.4. Ländliche Wege	a b	75 76	23	24 km	6,000		2,000	4,000			2,500
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a b	79 80									1,300
6.6. Abwasser- Anlagen	a b	81 82									6,000
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a b	83 84	95		44,000	1,000	8,000	70,000			10,800
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	6 000					4,910 1,590			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	2 000					2,200 0,300			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	140		1,300		0,793	0,307 0,093			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	200	300 km	15,500		6,200	2,300 4,700			0,160
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	8,340	300	16,800		6,993	9,717 6,683			0,160
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	93 94	1		1,500			1,500			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a b	95 96			1,500			1,500			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	8			0,085			0,035 0,015			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	14			2,000	0,400	0,902	0,298 0,302			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102				2,085	0,400	0,902	0,333 0,317			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a 128 b 129				3,585	0,400	0,902	1,833 0,317			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a + b 113				841,045	21,700	213,314	253,591 250,593	9,000 16,583	72,000	0,500 54,560
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							152,155 150,355 302,510	5,400 9,950 15,350		0,300 32,736 33,036
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							101,436 100,238 201,674	3,600 6,633 10,233		0,200 21,824 22,024

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
 — Beträge in Mio. DM —

 Land: Saarland
 Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1	3 800 ha	0,050			0,050			
2.	Flurbereinigung											
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	15	13 000 ha	5,180		1,040	0,140 3,300	0,700		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	20	10 000 ha	1,500		0,300	0,200 0,700	0,300		0,010
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	35	23 000 ha	6,680		1,340	0,340 4,000	1,000		0,010
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	30		2,000		1,000	1,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a b	15 16			9,610		3,260	0,200 0,245	5,000 0,900		1,570
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	20	3				0,200			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	1 700		3,000			3,000			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a	25	15		0,800	0,600	0,200				
	b	26									
4.8. Buch- führung	a	27									
	b	28									
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a	29									
	b	30									
4.10. Verpachtungs- prämie	a	31	30		4,200	1,800				2,400	0,050
	b	32									
4.11. Umstellungen im Weinbau	a	33									
	b	34									
4.12. Umstellungs- prämie	a	35									
	b	36									
4.13. Agrarkredit- programm	a	132	30		4,200	1,800				2,400	0,050
	b	133									
4. Insgesamt	a	37	20 000		17,610	5,660		3,400	0,900	7,400	0,050
Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38									
5. Marktstruktur- verbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkerei- struktur	a	39									
	b	40									
5.1.2. Schlachthof- struktur	a	41									
	b	42									
5.1.3. Obst und Gemüse	a	43									
	b	44									
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	45									
	b	46									
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47									
	b	48									

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49									
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122									
	b	123									
5.1. Insgesamt	a	53									
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54									
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a	55	2		0,042		0,027	0,015			
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57	1		0,440		0,330	0,110			
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67	3		0,482		0,357	0,125			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68									
5. Insgesamt	a	126	3		0,482		0,357	0,125			
(Marktstruktur)	b	127									
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69	1		0,320			0,070			
	b	70						0,250			

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71									
	b	72									
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	3	8 km	2,470		0,570				
	b	74						1,200			
6.4. Ländliche Wege	a	75	5	6 km	0,540		0,320	0,220			
	b	76									0,250
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79	3	1 550 VSE	2,250		0,750				
	b	80						0,600			0,680
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81	6	5 100 EGW	6,250		2,100	2,700			
	b	82						3,050			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	18		11,830		3,740	2,990			
	b	84						5,100			0,930
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	35	200 ha	0,400		0,190	0,210			
	b	86									
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	30	150 ha	0,450		0,200	0,250			
	b	135									
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87									
	b	88									
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	6	8 km	0,400		0,300	0,100			
	b	78									
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	71	358	1,250		0,690	0,560			
	b	90									
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91	3	8 500 Kühe	0,580	0,060	0,355	0,165			
	b	92									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93									
	b	94									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95			0,580	0,060	0,355	0,165			
	b	96									

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	3			0,600		0,525	0,075			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102				0,600		0,525	0,075			
8.2. Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt	a 128 b 129				1,180	0,060	0,880	0,240			
8. Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110										
9. Maßnahmen 9. (Küstenschutz)											
Mittelbedarf insgesamt	a 111				41,082	0,060	13,667	7,705		7,400	0,050
(Maßnahmen 1. bis 9.)	b 112							10,345	1,900		2,760
	a + b 113				41,082	0,060	13,667	18,050	1,900	7,400	2,810
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							4,623 6,207 10,830			0,030 1,656 1,686
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							3,082 4,138 7,220		0,760 1,104 1,124	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin

Haushaltsjahr (HJ) 1986

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a 1 b 2										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a 3 b 4										
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a 5 b 6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a 7 b 8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a 9 b 10										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a 11 b 12										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a 13 b 14										
3. Dorferneuerung	a 130 b 131	1			0,060			0,060			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooper.	a 15 b 16	4			0,280			0,020	0,060	0,200	0,010 0,050
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a 136 b 137										
4.2. Ausgleichs- zulage	a 17 b 18	32			0,140			0,140			
4.4. Überbrückungshilfe	a 19 b 20										
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a 21 b 22										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a 23 b 24										

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	15			1,000	0,820	0,180				
		b	26										
4.8.	Buch- führung	a	27										
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29										
		b	30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31										
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132										
		b	133										
4.	Insgesamt	a	37										
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38										
5.	Marktstruktur- verbesserung			1			26,283	24,000	0,933				
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39										
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43										
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49									
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122									
	b	123									
5.1. Insgesamt	a	53	1		26,283		24,000	0,933			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54									
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a	55									
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57									
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67									
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68									
5. Insgesamt	a	126	1		26,283		24,000	0,933			
(Marktstruktur)	b	127									
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69									
	b	70									

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	1						0,580			
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82										
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	1						0,580			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90										
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a + b 113				27,763		24,820	1,333 0,580 1,913	0,060 0,060 0,060	0,200 0,200 0,200	0,010 0,050 0,060
Bundesanteil	a 114 b 115 a + b 116							0,800 0,348 1,148	0,036 0,036 0,036		0,006 0,030 0,036
Landesanteil	a 117 b 118 a + b 119							0,533 0,232 0,765	0,024 0,024 0,024		0,004 0,020 0,024

Übersicht 15

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1987

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Be- trag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbe- triebliche Maßnah- men	Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig- Holstein	196,139	126,268	69,871	0,162	12,130	6,710	44,708	3,507	34,753	2,918	5,400	85,851
Hamburg	15,842	10,465	5,377	0,030	0,005	—	1,275	1,230	3,650	0,025	0,027	9,600
Nieder- sachsen	490,100	305,087	185,013	0,300	55,880	8,000	111,800	8,600	168,410	17,500	9,340	110,270
Bremen	13,200	8,170	5,030	—	—	—	1,078	1,540	7,832	0,250	—	2,500
Nordrhein- Westfalen	275,078	165,047	110,031	1,100	55,400	11,000	118,628	3,450	73,000	9,000	3,500	—
Hessen	161,996	97,198	64,798	1,000	23,500	13,000	40,613	3,250	70,033	9,350	1,250	—
Rheinland- Pfalz	177,000	106,200	70,800	—	51,800	6,000	43,744	12,000	51,500	10,006	1,950	—
Baden- Württemberg	350,000	210,000	140,000	0,800	73,000	20,000	137,300	14,400	81,000	16,800	6,700	—
Bayern	900,740	540,444	360,296	0,500	288,000	30,000	259,230	14,000	281,900	25,960	1,150	—
Saarland	26,514	15,908	10,606	0,055	6,260	1,100	6,620	0,147	11,450	0,616	0,266	—
Berlin	2,570	1,542	1,028	—	—	0,050	1,520	2,000	—	—	—	—
insgesamt	2609,179	1586,329	1022,850	3,947	565,975	95,860	765,516	64,124	783,528	92,425	29,583	208,221
Bundesanteil				2,368	339,585	57,516	459,310	38,474	470,117	55,455	17,750	145,755
Länderanteil				1,579	226,390	38,344	306,206	25,650	313,411	36,970	11,833	62,466

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1988

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Be- trag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbe- reinigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbe- triebliche Maßnah- men	Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig- Holstein	196,139	126,268	69,871	0,162	12,130	6,090	45,328	3,507	34,753	2,918	5,400	85,851
Hamburg	15,677	10,426	5,251	0,030	0,005	—	1,265	0,510	3,615	0,025	0,027	10,200
Nieder- sachsen	490,100	305,087	185,013	0,300	55,880	8,000	111,800	8,600	168,410	17,500	9,340	110,270
Bremen	13,200	8,170	5,030	—	—	—	1,078	1,540	7,832	0,250	—	2,500
Nordrhein- Westfalen	269,805	161,883	107,922	1,100	50,500	12,000	119,605	3,100	71,000	9,000	3,500	—
Hessen	161,996	97,198	64,798	1,000	23,500	13,000	40,613	3,250	70,033	9,350	1,250	—
Rheinland- Pfalz	177,000	106,200	70,800	—	51,800	6,000	43,744	12,000	51,500	10,006	1,950	—
Baden- Württemberg	350,000	210,000	140,000	0,800	73,000	20,000	137,300	14,400	81,000	16,800	6,700	—
Bayern	900,740	540,444	360,296	0,500	288,000	30,000	259,380	14,000	281,900	25,960	1,000	—
Saarland	28,488	17,093	11,395	0,060	6,570	1,160	6,940	0,154	12,680	0,645	0,279	—
Berlin	2,200	1,320	0,880	—	—	0,100	1,100	1,000	—	—	—	—
insgesamt	2 605,345	1 584,089	1 021,256	3,952	561,385	96,350	768,153	62,061	782,723	92,454	29,446	208,821
Bundesanteil				2,371	336,831	57,810	460,892	37,237	469,634	55,472	17,668	146,175
Länderanteil				1,581	224,554	38,540	307,261	24,824	313,089	36,982	11,778	62,646

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1989

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Be- trag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 ent- fallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurb- reinigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbe- triebliche Maßnah- men	Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirtschaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig- Holstein	196,139	126,268	69,871	0,162	12,130	6,090	45,328	3,507	34,753	2,918	5,400	85,851
Hamburg	17,032	11,329	5,703	0,030	0,005	—	1,255	1,510	4,080	0,025	0,027	11,100
Nieder- sachsen	490,100	305,087	185,013	0,300	55,880	8,000	111,800	8,600	168,410	17,500	9,340	110,270
Bremen	13,200	8,170	5,030	—	—	—	1,078	1,540	7,832	0,250	—	2,500
Nordrhein- Westfalen	265,990	159,594	106,396	1,100	45,500	12,000	121,100	2,800	71,000	9,000	3,490	—
Hessen	161,996	97,198	64,798	1,000	23,500	13,000	40,613	3,250	70,033	9,350	1,250	—
Rheinland- Pfalz	177,000	106,200	70,800	—	51,800	6,000	43,744	12,000	51,500	10,006	1,950	—
Baden-Würt- temberg	350,000	210,000	140,000	0,800	73,000	20,000	137,300	14,400	81,000	16,800	6,700	—
Bayern	900,740	540,444	360,296	0,500	288,000	30,000	259,380	14,000	281,900	25,960	1,000	—
Saarland	30,492	18,295	12,197	0,060	6,890	1,220	7,290	0,162	13,900	0,677	0,293	—
Berlin	2,250	1,350	0,900	—	—	0,150	2,100	—	—	—	—	—
insgesamt	2 604,939	1 583,935	1 021,004	3,952	556,705	96,460	770,988	60,769	784,408	92,486	29,450	209,721
Bundesanteil				2,371	334,023	57,876	462,593	36,461	470,645	55,492	17,670	146,805
Länderanteil				1,581	222,682	38,584	308,395	24,308	313,763	36,994	11,780	62,916

Übersicht 18

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1984 (Kassenmittel)

(Beträge in Mio. DM)

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	Soll				Ist		
	Mittel- ansatz lt. Rahmen- plan	Mittel- ansatz nach Um- schichtung	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen		Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen	
			auf Bund	auf Land		auf Bund	auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	182,368	182,368	117,835	64,533	181,549	117,343	64,206
Hamburg	13,418	13,338	8,727	4,611	11,596	7,443	4,153
Niedersachsen	410,130	410,130	255,105	155,025	414,147	257,515	156,632
Bremen	16,162	16,221	11,021	5,200	16,218	11,019	5,199
Nordrhein-Westfalen	215,668	215,668	129,401	86,267	219,876	131,926	87,950
Hessen	132,729	132,729	79,637	53,092	135,862	81,517	54,345
Rheinland-Pfalz	158,398	158,398	95,039	63,359	157,915	94,749	63,166
Baden-Württemberg	281,155	281,155	168,693	112,462	294,331	176,599	117,732
Bayern	493,774	493,774	296,264	197,510	507,099	304,259	202,840
Saarland	20,095	20,095	12,057	8,038	21,098	12,659	8,439
Berlin	1,995	1,995	1,197	0,798	0,429	0,257	0,172
Bundesgebiet	1 925,892	1 925,871	1 174,976	750,895	1 960,120	1 195,286	764,834

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
	Flurbereinigung			freiwilliger Landtausch		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
	17	18	19	20	21	22
Schleswig-Holstein	0,327	0,279	0,278	0,200	0,382	0,380
Hamburg	—	—	—	—	0,003	0,003
Niedersachsen	—	—	—	1,000	2,218	2,218
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	0,200	0,140	0,140
Hessen	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	0,100	0,104	0,104
Baden-Württemberg	0,635	0,534	0,534	0,100	0,095	0,095
Bayern	4,400	4,211	4,211	0,300	0,197	0,197
Saarland	0,010	0,010	0,008	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	5,372	5,034	5,031	1,900	3,138	3,137

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,160	0,160	0,160	1,850	1,970	1,970	10,929	9,058	9,058
—	0,089	0,088	—	—	—	—	—	—
0,300	0,350	0,350	—	—	—	53,880	54,859	54,829
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,200	0,960	0,550	5,000	2,094	2,094	52,742	58,154	58,154
0,660	1,024	1,024	3,200	5,054	5,054	23,725	21,323	21,324
0,200	—	—	3,000	3,303	3,303	47,669	45,977	46,007
0,250	0,258	0,258	—	—	—	77,940	69,500	70,000
0,300	0,300	0,300	—	27,000	27,000	201,700	199,293	212,619
0,005	—	—	1,000	1,000	1,180	4,500	4,755	5,345
—	—	0,110	—	—	—	—	—	—
3,075	3,141	2,840	14,050	40,601	40,601	473,085	462,920	477,336

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)			Dorferneuerung			einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
—	—	—	0,100	—	—	18,200	20,364	19,665	10,245	11,210	11,201
—	—	—	—	—	—	0,400	0,201	0,236	0,500	0,451	0,451
—	—	—	3,000	1,789	1,788	28,300	39,203	39,203	21,800	24,815	26,783
—	—	—	—	—	—	0,160	0,080	0,080	0,630	0,476	0,476
—	—	—	3,900	3,900	3,900	18,760	12,093	12,093	19,305	13,898	13,898
—	0,024	0,024	10,000	10,024	10,023	7,700	5,299	5,299	14,465	12,229	12,033
0,031	0,021	0,021	2,000	2,008	1,971	9,500	9,412	8,183	9,892	10,902	10,572
0,325	0,325	0,112	2,000	2,500	1,209	27,997	31,000	29,367	37,708	34,433	39,126
—	—	—	—	—	—	45,095	37,713	37,714	80,101	76,091	76,091
—	—	—	0,100	0,178	0,177	1,600	1,441	1,381	0,900	0,861	0,861
—	—	—	0,085	0,085	—	0,520	0,520	—	0,770	0,770	0,269
0,356	0,370	0,157	21,185	20,484	19,068	158,232	157,326	153,221	196,316	186,136	191,761

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
				Agrarkreditprogramm		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ
	35	36	37	38	39	40
Schleswig-Holstein	16,726	17,300	17,301	0,450	0,336	0,336
Hamburg	0,500	0,432	0,431	0,200	—	—
Niedersachsen	31,900	30,171	30,114	10,000	0,360	0,359
Bremen	0,310	0,231	0,232	0,060	—	—
Nordrhein-Westfalen	18,700	17,929	17,929	4,000	1,458	1,458
Hessen	6,300	5,380	5,171	3,700	0,722	0,535
Rheinland-Pfalz	10,500	10,620	10,620	2,500	0,272	2,272
Baden-Württemberg	19,000	22,010	22,010	2,000	—	—
Bayern	38,000	39,288	39,287	—	—	—
Saarland	1,650	1,458	1,454	0,130	0,025	0,019
Berlin	0,070	0,070	0,050	0,050	0,050	—
Bundesgebiet	143,656	144,890	144,599	23,090	3,223	2,979

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
	waldbauliche Maßnahmen ²⁾			waldbauliche Maßnahmen ²⁾			Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft ³⁾		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
	53	54	55	56	57	58	59	60	61
Schleswig-Holstein	2,428	2,654	2,654	—	—	—	0,184	0,168	0,168
Hamburg	—	0,002	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	10,297	8,101	8,051	—	—	—	0,800	0,715	0,714
Bremen	0,230	0,206	0,202	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	3,931	3,931	3,885	—	—	—	0,500	0,500	0,105
Hessen	4,000	4,460	4,434	—	—	—	0,400	0,400	0,378
Rheinland-Pfalz	5,800	7,676	7,675	—	—	—	0,200	0,130	0,130
Baden-Württemberg	6,000	5,599	5,598	—	—	—	0,800	0,540	0,540
Bayern	10,800	10,787	10,787	0,200	0,179	0,179	0,200	0,378	0,378
Saarland	0,300	0,300	0,290	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	43,786	43,716	43,576	0,200	0,179	0,179	3,084	2,831	2,413

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Verbesserung der Marktstruktur			Marktstrukturgesetz ⁴⁾			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen ¹⁾					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
1,900	1,493	1,493	1,495	1,902	1,902	21,130	19,722	19,619	4,941	4,837	4,837
1,592	2,064	2,116	0,050	—	—	3,283	2,724	3,283	0,106	0,106	0,106
3,100	3,587	3,586	6,900	4,783	4,782	136,160	139,398	141,590	—	—	—
0,750	0,740	0,740	0,546	0,753	0,753	—	0,853	0,853	—	—	—
2,150	1,828	1,817	0,350	0,172	0,172	78,000	91,701	96,771	—	—	—
2,913	2,536	2,536	0,600	0,162	0,139	52,390	61,304	65,467	—	—	—
5,400	4,649	4,649	4,600	4,351	4,351	51,813	54,745	55,828	—	—	—
8,000	11,038	7,922	7,500	8,580	7,843	74,461	78,344	95,164	1,539	1,594	1,593
7,162	2,947	2,947	4,838	4,500	4,500	75,000	77,500	77,500	13,100	11,946	11,946
—	0,002	0,001	0,110	—	—	8,200	8,777	9,293	1,130	0,800	0,791
—	—	—	—	—	—	0,500	0,500	—	—	—	—
32,967	30,885	27,807	26,989	25,203	24,442	500,937	535,568	565,368	20,816	19,284	19,273

¹⁾ ohne forstwirtschaftliche Wege⁴⁾ incl. Maßnahmen aufgrund EG-Verordnungen

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden			Leistungsprüfungen			Landarbeiterwohnungsbau, Anpassungshilfe			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,220	0,048	0,049	5,500	5,571	5,571	1,240	0,771	0,770	84,143	84,143	84,137
—	—	—	0,027	0,027	0,027	—	—	—	6,760	7,239	4,855
2,403	1,327	1,326	6,450	6,839	6,839	3,570	1,344	1,345	90,270	90,270	90,270
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,476	12,882	12,882
4,570	4,570	4,570	2,300	2,300	2,300	0,060	0,040	0,040	—	—	—
2,204	2,100	1,733	0,410	0,610	0,610	0,062	0,078	0,078	—	—	—
2,993	2,324	2,325	2,000	1,812	1,812	0,200	0,092	0,092	—	—	—
8,450	8,450	7,139	6,250	6,204	5,671	0,200	0,151	0,150	—	—	—
12,000	1,084	1,084	—	0,040	0,040	0,578	0,319	0,319	—	—	—
0,190	0,110	0,101	0,200	0,149	0,148	0,070	0,049	0,049	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33,030	20,013	18,327	23,137	23,552	23,018	5,980	2,843	2,843	194,649	194,534	192,144

²⁾ incl. forstwirtschaftliche Wege³⁾ vormals „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1984

(Soll-Ist-Vergleich)

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Soll
 Zeile b = Ist
 D = Darlehen
 Z = Zuschüsse
 ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt 1983	davon für		
			D	Z	ZZ
1		2	3		4
Schleswig-Holstein	a	136,776	122,302		14,474
	b	84,049	72,759		11,290
Hamburg	a	9,142	8,522		0,620
	b	7,188	7,016		0,172
Niedersachsen	a	308,710	279,110		29,600
	b	307,475	281,002		26,473
Bremen	a	1,342	—		1,342
	b	—	—		—
Nordrhein-Westfalen	a	162,443	138,643		23,800
	b	162,443	137,244		25,199
Hessen	a	25,779	16,446		9,333
	b	14,175	11,811		2,364
Rheinland-Pfalz	a	114,135	98,750		15,385
	b	83,825	76,730		7,095
Baden-Württemberg	a	211,647	186,247		25,400
	b	199,012	173,612		25,400
Bayern	a	370,300	320,300		50,000
	b	285,510	268,510		17,000
Saarland	a	15,128	11,128		4,000
	b	15,128	11,128		4,000
Berlin	a	—	—		—
	b	—	—		—
insgesamt	a	1 355,402	1 181,448		173,954
	b	1 158,805	1 039,812		118,993
davon Bund	a	826,906	722,533		104,373
	b	706,222	634,825		71,397

Fälligkeiten: 1985			1986			1987			Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
5	6		7	8		9	10		11	12	
90,606	1,733		23,835	1,641		7,861	1,543		—	9,557	
59,942	1,352		11,257	1,280		1,560	1,204		—	7,454	
8,360	0,050		0,082	0,055		0,080	0,055		—	0,460	
5,209	0,018		1,807	0,017		—	0,016		—	0,121	
96,050	5,700		80,460	3,700		58,000	3,400		44,600	16,800	
97,701	3,595		80,701	2,995		58,000	3,295		44,600	16,588	
—	0,141		—	0,115		—	0,108		—	0,978	
—	—		—	—		—	—		—	—	
46,603	1,448		25,017	1,878		18,973	1,851		48,050	18,623	
44,846	3,205		25,021	1,874		18,974	1,850		48,403	18,270	
11,723	2,600		4,723	1,020		—	0,943		—	4,770	
10,905	0,752		0,906	0,611		—	0,105		—	0,896	
31,650	2,950		20,700	2,600		27,700	1,650		18,700	8,185	
21,241	2,419		15,853	0,941		22,524	0,600		17,112	3,135	
63,597	7,300		50,650	3,500		38,000	1,800		34,000	12,800	
58,350	5,600		47,907	2,800		37,700	2,100		29,655	14,900	
159,700	3,750		93,300	6,250		48,300	5,900		19,000	34,100	
124,986	1,050		76,324	1,600		48,200	1,500		19,000	12,850	
11,128	0,728		—	0,280		—	0,260		—	2,732	
11,128	0,728		—	0,280		—	0,260		—	2,732	
—	—		—	—		—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—	
519,417	26,400		298,767	21,039		198,914	17,510		164,350	109,005	
434,308	18,719		259,776	12,398		186,958	10,930		96,461	76,946	
317,783	15,841		183,169	12,623		121,771	10,506		99,810	65,403	
265,645	11,231		158,745	7,439		113,974	6,558		96,461	46,169	

